



**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

14. September 2022

ANHÖRUNGSBERICHT

Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG); Änderung; Freigabe zur Durchführung der Anhörung; Ermächtigung an Departement Volkswirtschaft und Inneres

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	5
2. Handlungsbedarf	5
2.1 Zuständigkeiten gemäss der Übergangsverordnung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)	5
2.2 Personensicherheitsprüfungen	6
2.3 Technische Überwachung von Fahrverboten	6
2.4 Motion betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen	7
2.5 Mitteilungspflichten	8
2.6 Weiterer Handlungsbedarf	9
3. Umsetzung	9
3.1 Verankerung der Zuständigkeiten gemäss der Übergangsverordnung PMT	9
3.2 Personensicherheitsprüfungen	9
3.2.1 Zugriff auf das Strafregister	9
3.2.2 Anstellungsvoraussetzung	10
3.2.3 Personenkreis	10
3.3 Ausschreibung im Schengener Informationssystem	10
3.4 Technische Überwachung von Fahrverboten	11
3.4.1 Anordnung von Fahrverboten	11
3.4.2 Ahndung von Widerhandlungen im Ordnungsbussenverfahren	12
3.4.3 Ahndung von Widerhandlungen im ordentlichen Strafverfahren	12
3.4.4 Bemerkung zu den Bussenerträgen	13
3.5 Umsetzung der Motion betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen	13
3.5.1 Bundesrechtliche Vorgaben	13
3.5.2 Statuierung der Bewilligungspflicht im Polizeigesetz	14
3.5.3 Geltungsbereich der Bewilligungspflicht	14
3.5.4 Bewilligungsverfahren.....	15
3.5.5 Maximaldauer der Bewilligung	15
3.5.6 Bewilligungspflicht für bestehende Anlagen	16
3.6 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung; Datenaustausch	16
3.7 Mitteilungspflichten	17
3.7.1 Waffenrechtliches Verwaltungsverfahren	17
3.7.2 Bedrohungsmanagement.....	17
3.7.3 Landesverweisungen	19
3.8 Strafregister	20
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	20
4.1 Aufgaben der Kantonspolizei	20
4.2 Personensicherheitsprüfung	23
4.2.1 Allgemeines.....	23
4.2.2 Abklärungen und Beizug von Unterlagen	24
4.2.3 Einsichtnahme und Berichtigung.....	26
4.2.4 Massnahmen.....	26
4.3 Ausschreibung im Schengener Informationssystem	27
4.4 Optisch-elektronische Überwachung.....	27
4.5 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung	29
4.5.1 Vereinheitlichung der Begriffe.....	29
4.5.2 Überwachung von Fahrverboten	30
4.5.3 Datenaustausch	30

4.6 Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung	31
4.6.1 Regelung der Bewilligungspflicht	31
4.6.2 Übergangsrechtliche Bestimmung	33
5. Fremdänderungen.....	33
5.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB).....	33
5.2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).....	34
5.2.1 Mitteilungspflichten	34
5.2.2 Strafregister.....	36
6. Dekrets- und Verordnungsanpassungen	36
6.1 Dekretsanpassungen.....	36
6.2 Verordnungsanpassungen.....	36
6.2.1 Optisch-elektronische Überwachung	36
6.2.2 Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung	37
6.2.3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen	37
7. Verhältnis zu laufenden Projekten	37
7.1 Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau	37
7.2 Projekt "Informationssicherheit"	38
8. Auswirkungen	38
8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton.....	38
8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft	38
8.3 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima.....	39
8.4 Auswirkungen auf die Gemeinden	39
8.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen	39
9. Weiteres Vorgehen.....	39
10. Geplanter Antrag an den Grossen Rat	39

Zusammenfassung

Die letzte Revision des Polizeigesetzes wurde vom Grossen Rat am 8. Dezember 2020 beschlossen. Die neuen Bestimmungen sind auf den 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Im Rahmen der damaligen Revision wurden grundlegende Anpassungen sowohl an formellen und organisatorischen als auch an materiellen Bestimmungen des Polizeigesetzes vorgenommen.

Die vorliegend vorgeschlagene Revision des Polizeigesetzes dient ausschliesslich der Umsetzung wichtiger und dringender Anliegen, die im Rahmen der letzten Revision noch nicht bekannt waren oder die damals aufgrund der zeitlichen Verhältnisse nicht mehr berücksichtigt werden konnten.

Schwerpunkte der vorliegenden Revision sind die Umsetzung der vom Grossen Rat am 5. November 2019 als Postulat überwiesenen (19.114) Motion Martin Keller, et. al., vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen sowie die Verankerung der bislang in der Übergangsverordnung zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 19. Januar 2022 geregelten Zuständigkeiten der Kantonspolizei im Polizeigesetz.

Es wird weiter die Schaffung von Rechtsgrundlagen vorgeschlagen, welche die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) zur Durchführung von Personensicherheitsprüfungen verpflichten und ihnen erlauben, zu diesem Zweck auf das Strafregister zuzugreifen. Zudem wird im Rahmen des vorliegenden Anhörungsberichts ein Anliegen der Gemeinden im Zusammenhang mit der technischen Überwachung von Fahrverboten aufgenommen und vorgeschlagen, wie dieses Anliegen im kantonalen Polizeirecht umgesetzt werden könnte.

Die weiteren vorgeschlagenen punktuellen Anpassungen beschränken sich auf Bestimmungen des Polizeigesetzes bzw. Fremdänderungen, mit welchen wichtige und dringende Anliegen aus der polizeilichen Praxis umgesetzt werden sollen. Konkret sollen in diesem Zusammenhang die folgenden Bestimmungen angepasst werden:

- § 33 PolG betreffend Ausschreibung
- § 36b PolG betreffend automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung
- § 24 EG StPO und § 40 EG ZGB betreffend Mitteilungspflichten
- §§ 54 f. EG StPO betreffend Strafregister

Die vorgeschlagene Änderung des Polizeigesetzes und die vorgeschlagenen Fremdänderungen sollen am 1. Juni 2024 in Kraft treten.

1. Ausgangslage

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gilt als originäre Kompetenz der Kantone (vgl. Botschaft des Bundesrats über eine neue Bundesverfassung [BV] vom 20. November 1996, in Bundesblatt [BBl] 1997, S. 236 f.; Bundesgerichtsentscheid [BGE] 140 I 2 E. 10.2.1). Die Kantone verfügen auf ihrem Territorium über die Polizeihochheit und damit über die entsprechende Rechtsetzungskompetenz im Hinblick auf die Wahrnehmung des umfassenden Auftrags zur Gefahrenabwehr. Der Grundsatz der primären Verantwortung der Kantone für die Sicherheit auf ihrem Territorium ist in der Lehre wie auch in der Rechtsprechung unbestritten (Art. 57 BV; BGE 117 Ia 292; Bericht des Bundesrats vom 3. März 2010 in Erfüllung des Postulats Malama "Innere Sicherheit - Klärung der Kompetenzen", in BBl 2012, S. 4479 f. mit weiteren Hinweisen).

Das Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Es beinhaltet eine gesamthafte Kodifikation des aargauischen Polizeirechts, mithin sowohl formelle und organisatorische (§§ 1–24 PolG) als auch materielle Bestimmungen (§§ 25 ff. PolG).

Seit dem Inkrafttreten des Polizeigesetzes am 1. Januar 2007 erfolgten mehrere punktuelle Teilrevisionen. Solche waren notwendig im Zusammenhang mit der Umsetzung der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007, der Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts des Bundes sowie der EU-Datenschutzreform. Zweimal wurde das Polizeigesetz zudem im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen revidiert. Schliesslich wurde das Polizeigesetz im Zusammenhang mit dem Gesetz über Massnahmen gegen häusliche Gewalt sowie aufgrund des Inkrafttretens des totalrevidierten Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) und des Haftungsgesetzes (HG) angepasst. Alle diese Teilrevisionen betrafen jeweils bloss einzelne Bestimmungen des Polizeigesetzes oder sogar nur einzelne Begrifflichkeiten.

Auf den 1. Juli 2021 wurde das Polizeigesetz umfassend revidiert. Die entsprechende Änderung wurde vom Grossen Rat am 8. Juli 2020 in 2. Beratung beschlossen. Schwerpunkte jener Revision waren unter anderem diverse Anpassungen an den polizeilichen Massnahmen und eine Neukonzeption des Rechtsschutzes gegen solche Massnahmen. Zudem wurde unter anderem bestimmt, dass die Kantonspolizei im Bereich des Bedrohungsmanagements verschiedene Aufgaben wahrnimmt. Auch in diesem Zusammenhang wurden neue Polizeimassnahmen im Polizeirecht festgeschrieben.

2. Handlungsbedarf

2.1 Zuständigkeiten gemäss der Übergangsverordnung des Bundesgesetzes über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)

Das Schweizer Stimmvolk hat im Rahmen der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) vom 25. September 2020 angenommen. Dieses neue Bundesgesetz bezweckt die Verstärkung des bestehenden polizeilichen Instrumentariums zur Bekämpfung von Terrorismus. Die Massnahmen des PMT erfolgen subsidiär und komplementär zu sozialen, integrativen oder therapeutischen Massnahmen der Städte, Gemeinden und Kantone und subsidiär zu kantonalen und kommunalen Massnahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr sowie zu Massnahmen des Strafrechts (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 22. Mai 2019, in Bundesblatt [BBl] 2019, S. 4752 ff.). Das PMT umfasst eine Anpassung diverser Bundesgesetze. Insbesondere wurden Bestimmungen des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997 revidiert. Diese neuen bundesrechtlichen Bestimmungen sind am 1. Juni 2022 in Kraft getreten.

Zur Regelung der innerkantonalen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den neuen Massnahmen des Bundesrechts hat der Regierungsrat am 19. Januar 2022 gestützt auf § 91 Abs. 2^{bis} lit. b der Verfassung des Kantons Aargau (KV) vom 25. Juni 1980 eine Übergangsverordnung (Übergangsverordnung PMT) verabschiedet. Diese ist ebenfalls am 1. Juni 2022 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Mai 2024. Auf den 1. Juni 2024 sollen die Zuständigkeiten gemäss der Übergangsverordnung PMT unverändert als neue Aufgaben der Kantonspolizei ins Polizeigesetz überführt werden (vgl. nachfolgend, Ziffern 3.1 und 4.1).

2.2 Personensicherheitsprüfungen

Voraussichtlich am 1. Januar 2023 wird das neue Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) vom 17. Juni 2016 in Kraft treten. Auf den gleichen Zeitpunkt hin werden die heute geltenden Art. 365–371a des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 betreffend Strafregister aufgehoben.

Gemäss Art. 35 StReG erfolgt der Zugriff auf das Strafregister zukünftig anhand vordefinierter Zugangsprofile. Die verschiedenen Zugangsprofile und die zugangsberechtigten Behörden sind in den Art. 37 ff. StReG umfassend geregelt. Im Gegensatz zum geltenden Recht wird künftig auch den kantonalen Polizeiorganisationen Zugriff auf das Strafregister gewährt. Unter anderem können sie gemäss Art. 46 lit. j StReG zum Zweck der Prüfung von Anstellungsbedingungen sowie im Hinblick auf weitere Personalentscheide im Abrufverfahren Einsicht in den Behördenauszug 2 gemäss Art. 38 StReG nehmen. Ein solcher Behördenauszug 2 gibt nicht nur Aufschluss über strafrechtliche Verurteilungen, sondern auch über allfällig laufende Strafverfahren gegen diese Person.

Voraussetzung für die Einsicht der kantonalen Polizeikorps in den Behördenauszug 2 ist gemäss Art. 46 lit. j StReG jedoch, dass die polizeiliche Personensicherheitsprüfung im kantonalen Recht ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. erläuternder Bericht des Bundesamts für Justiz zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA [Strafregistergesetz, StReG] vom 3. September 2012, S. 88). Dem geltenden Polizeirecht ist keine Bestimmung zu entnehmen, welche die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) im Sinne von Art. 46 lit. j StReG zur Durchführung von Personensicherheitsprüfungen ermächtigt. Die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen sollen deshalb im Rahmen der vorliegend vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes geschaffen werden (vgl. nachfolgend, Ziffern 3.2 und 4.2).

2.3 Technische Überwachung von Fahrverboten

Bei der Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet (ausgenommen Kantonsstrassen ausserorts) gemäss § 3 Abs. 1 lit. b des Dekrets über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeidekret, PoID) vom 6. Dezember 2005 handelt es sich um eine verkehrspolizeiliche Aufgabe, welche ausschliesslich den Gemeinden obliegt. Zu dieser Aufgabe gehört insbesondere auch die Überwachung und Kontrolle von Fahrverboten gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958.

Am 9. September 2021 hatte sich das Bezirksgericht Baden im Rahmen eines Strafverfahrens mit der Frage zu befassen, mit welchen Mitteln solche Fahrverbote überwacht werden dürfen. Konkret befasste es sich mit der Frage, ob mittels Systemen für automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV-Systemen) festgestellte Widerhandlungen gegen Fahrverbote im Strafverfahren geahndet werden dürfen. Die AFV-Systeme erfassen die Kontrollschilder aller vorbeifahrenden Fahrzeuge und erzeugen daraus einen Datensatz, der mit Datenbanken abgeglichen werden kann. Im konkreten Fall wurden die Datensätze mit einer Datenbank abgeglichen, in welcher die Kontrollschilder aller zufahrtberechtigten Personen hinterlegt waren.

Dem Urteil des Bezirksgericht Baden vom 9. Januar 2021 ist zu entnehmen, dass der Einsatz von AFV-Systemen zur Überwachung von Fahrverboten einen schweren Eingriff in sowohl das Recht auf persönliche Freiheit gemäss Art. 10 BV als auch das Recht auf Schutz der Privatsphäre gemäss

Art. 13 BV der von einem solchen Einsatz betroffenen Personen darstellt. Ein solcher Einsatz bedarf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. In einem solchen Gesetz müssen der Verwendungszweck, der Umfang der Datenerhebung sowie die Aufbewahrung und die Löschung der bei einem solchen Einsatz erhobenen Daten geregelt werden. Da weder dem Bundesrecht noch dem kantonalen Recht eine entsprechende Rechtsgrundlage auf Gesetzesstufe zu entnehmen ist, wurden die von der Stadtpolizei Baden mittels AFV-Systems erhobenen Daten als rechtswidrig erlangte Beweismittel gemäss Art. 141 Abs. 2 StPO qualifiziert, welche im Strafverfahren nicht verwertet werden durften. Zudem hat das Bezirksgericht im selben Urteil erwogen, dass dasselbe auch hinsichtlich der Überwachung von Fahrverboten mittels anderer optisch-elektronischer Überwachungsanlagen, wie etwa normalen Videokameras, gilt. Auch die Überwachung von Fahrverboten mittels gewöhnlichen Videokameras setzt entsprechend eine hinreichende gesetzliche Grundlage im Sinne der vorstehenden Ausführungen voraus.

Neben der Frage der beweisrechtlichen Verwertbarkeit solcher Aufnahmen im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens hat sich das Bezirksgericht Baden zudem ausdrücklich zur Frage geäussert, ob die mittels solcher AFV-Systeme festgestellten Widerhandlungen gegen Fahrverbote im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden dürfen. Diese Frage wurde vom Bezirksgericht Baden verneint. Begründet wurde dies mit Art. 3 Abs. 1 des Ordnungsbussengesetzes (OBG) vom 18. März 2016, wonach das Ordnungsbussenverfahren nur anwendbar ist, wenn die Widerhandlung von einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Organs selbst festgestellt worden ist. Bei den Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz ist es im Sinne einer Ausnahme von diesem Grundsatz zwar auch anwendbar, wenn die Widerhandlung von einer Überwachungsanlage festgestellt wird, die den Anforderungen des Messgesetzes entspricht (Art. 3 Abs. 2 OBG). Jedoch müssen solche Überwachungsanlagen die Voraussetzungen der Verordnung des EJPD über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung) vom 28. November 2008 erfüllen. Dies ist bei AFV-Systemen und optisch-elektronischen Überwachungsanlagen jedoch von vornherein ausgeschlossen, weil sie etwa im Gegensatz zu Radaranlagen keine Messungen vornehmen.

Das Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 9. September 2021 zeigt die Rechtslage im Zusammenhang mit der Überwachung von Fahrverboten mittels AFV-Systemen und optisch-elektronischen Überwachungsanlagen nachvollziehbar auf. Es ergibt sich daraus klar, dass Widerhandlungen gegen Fahrverbote, welche mittels AFV-Systemen oder anderen optisch-elektronischen Überwachungsanlagen festgestellt werden, nach geltendem Recht weder im ordentlichen Strafverfahren noch im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können.

Im Nachgang zur Medienberichterstattung über dieses Urteil haben einige Gemeinden das Anliegen geäussert, dass der Kanton die erforderlichen Anpassungen im kantonalen Recht vornimmt, damit Fahrverbote technisch überwacht und die auf solche Weise festgestellten Widerhandlungen gegen Fahrverbote strafrechtlich geahndet werden können. Im Rahmen dieses Anhörungsberichts wird ein Vorschlag aufgezeigt, um diesem Anliegen der Gemeinden im kantonalen Recht Rechnung tragen zu können (vgl. nachfolgend, Ziffern 3.4, 4.4 und 4.5).

2.4 Motion betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen

Mit der (19.114) Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Büttler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliswil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen sollte der Regierungsrat beauftragt werden, die Gesetzgebung und alle Verordnungen so anzupassen, dass stationäre Radarkontrollen auf dem kantonalen Strassennetz verboten und semimobile Radarfallen nur für eine begrenzte Zeit bei unfallträchtigen Abschnitten in Ausnahmefällen erlaubt sind.

Der Regierungsrat führte zu diesem Vorstoss aus, dass die Überwachung des fliessenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet (ausgenommen Kantonsstrassen ausserorts) eine Polizeiaufgabe der Gemeinden bleiben soll. Eine Anpassung des einschlägigen § 3 Abs. 1 lit. b PolD hat er nicht erwogen. Auch lehnte er ein vollständiges Verbot von fest installierten AVÜ im Rahmen seines Antrags auf Umwandlung der Motion in ein Postulat vom 21. August 2019 ab. Er legte dar, dass mit dem Einsatz von AVÜ zwar durchaus eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erzielt werden könnte. Allerdings sei nicht auszuschliessen, dass solche Einsätze auch fiskalisch motiviert sein könnten. Der Regierungsrat erklärte sich deshalb bereit, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Einschränkung der Gemeindeautonomie im Bereich der Überwachung des fliessenden Strassenverkehrs zu prüfen. Konkret soll gemäss der damaligen Beantwortung eine Regelung geprüft werden, mit welcher fest installierte AVÜ zur Überwachung von Geschwindigkeitsübertretungen und Rotlichtmissachtungen grundsätzlich verboten werden. Es soll dem Regierungsrat die Kompetenz eingeräumt werden, einzig auf Gesuch hin und ausschliesslich aus Gründen der Verkehrssicherheit Ausnahmen von einem solchen Verbot zu bewilligen.

Am 5. November 2019 wurde diese Motion vom Grossen Rat in ein Postulat umgewandelt und an den Regierungsrat überwiesen. Zu diesem Zeitpunkt war die Anhörung zur letzten Revision des Polizeigesetzes bereits abgeschlossen, weshalb die Umsetzung dieses Vorstosses damals nicht mehr aufgenommen werden konnte. Die Umsetzung dieses Vorstosses soll nun im Rahmen der vorliegend vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes erfolgen (vgl. nachfolgend, Ziffern 3.5 und 4.6).

2.5 Mitteilungspflichten

Art. 75 StPO statuiert Mitteilungspflichten der Strafbehörden. Gemäss dieser Bestimmung informieren die Strafbehörden die involvierten Behörden (Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden, Sozialbehörden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden) von Amtes wegen. Bund und Kantone können die Strafbehörden gemäss Art. 75 Abs. 4 zu weiteren Mitteilungen an Behörden verpflichten oder ermächtigen. Allerdings haben solche Regelungen die verfassungs-, datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Deshalb bedürfen die Mitteilungspflichten einer ausdrücklichen Grundlage in einem formellen Gesetz (vgl. Urs Saxer, in: Niggli / Heer / Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung und Jugendstrafprozessordnung, Art. 1-195, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 75 N 5). Art. 84 Abs. 6 StPO legt in diesem Sinne ergänzend fest, dass Entscheide nach den Bestimmungen des eidgenössischen sowie kantonalen Rechts anderen Behörden mitzuteilen sind.

Das kantonale Recht regelt in § 24 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 16. März 2010 die Mitteilungspflichten der urteilenden Behörde, konkret der Staatsanwaltschaften und der Gerichte, gegenüber anderen Behörden. Im Rahmen einer am 5. Juni 2018 vom Grossen Rat an den Regierungsrat zurückgewiesenen Revision des EG StPO waren grundlegende Änderungen von § 24 EG StPO vorgesehen. Neben einer umfassenden Anpassung von § 24 EG StPO waren die Schaffung von § 24a (Mitteilung an kantonale und kommunale Arbeitgeber), § 24b (Mitteilung an die Leitungen von Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit privatrechtlicher Trägerschaft) und 24c (Mitteilung an die Kantonspolizei) vorgesehen. Ob eine solch umfassende Revision von § 24 EG StPO, wie sie im Rahmen der zurückgewiesenen Vorlage vorgesehen war, weiterhin erforderlich ist, wird im Rahmen einer dereinst wiederaufzunehmenden Revision des EG StPO zu prüfen und zu entscheiden sein. Im Rahmen der vorliegend vorgeschlagenen Fremdänderungen von § 24 EG StPO und einer sinngemässen Anpassung von § 40 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 27. Juni 2016 sollen ausschliesslich fünf punktuelle Anpassungen an den behördlichen Mitteilungspflichten aufgrund dringender Anliegen aus der polizeilichen Praxis umgesetzt werden (vgl. nachfolgend, Ziffern 3.7 und 5).

2.6 Weiterer Handlungsbedarf

Der weitere Handlungsbedarf beschränkt sich auf geringfügige Anpassungen von bestehenden Bestimmungen des Polizeigesetzes. So soll § 33 Abs. 1^{bis} PolG betreffend Ausschreibung im Schengener Informationssystem ergänzt werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 3.3). Zudem soll im Bereich der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung gemäss § 36b PolG ein Datenaustausch mit Behörden des Bundes und der Kantone ermöglicht werden (vgl. nachfolgend, Ziffern 3.6 und 4.5.3). Im Zusammenhang mit dem neuen Strafregisterrecht, welches voraussichtlich am 1. Januar 2023 in Kraft treten wird (vgl. oben, Ziffer 2.2), müssen zudem die §§ 54 f. EG StPO betreffend Strafregister revidiert werden (vgl. nachfolgend, Ziffern 3.8 und 5.2.2).

3. Umsetzung

3.1 Verankerung der Zuständigkeiten gemäss der Übergangsverordnung PMT

Wie bereits ausgeführt worden ist, hat der Regierungsrat am 19. Januar 2022 die Übergangsverordnung PMT verabschiedet. Sie ist zeitgleich mit den neuen Bestimmungen des Bundes am 1. Juni 2022 in Kraft getreten und ist gemäss § 91 Abs. 2^{bis} lit. b KV während zwei Jahren, mithin bis zum 31. Mai 2024, gültig (vgl. oben, Ziffer 2.1).

Die vom Regierungsrat erlassene Übergangsverordnung PMT umfasst neben § 2 betreffend Inkrafttreten nur eine Bestimmung. In dieser wurden die innerkantonalen Zuständigkeiten im Zusammenhang mit den neuen bundesrechtlichen Bestimmungen geregelt. Spätestens auf den Zeitpunkt des Ausserkrafttretens dieser Übergangsverordnung PMT sollen die erwähnten Zuständigkeiten ins Polizeigesetz überführt werden. Deshalb soll § 3 PolG betreffend polizeiliche Aufgaben der Kantonspolizei mit diesen Zuständigkeiten ergänzt werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 4.1).

3.2 Personensicherheitsprüfungen

3.2.1 Zugriff auf das Strafregister

Wie bei der Beschreibung der Ausgangslage dargelegt worden ist, sieht das kantonale Polizeirecht keine Personensicherheitsprüfung von Angehörigen der Polizei vor. Zudem erlaubt das geltende Recht den kantonalen Polizeiorganisationen bislang keinen Zugriff auf das Strafregister (vgl. oben, Ziffer 2.2). In der heutigen Praxis werden Bewerberinnen und Bewerber deshalb aufgefordert, einen Privatauszug aus dem Strafregister vorzulegen und eine Selbstdeklaration zu unterzeichnen, wonach gegenwärtig keine Strafverfahren gegen sie geführt werden.

Der Regierungsrat erachtet die Schaffung einer kantonalen Rechtsgrundlage für die Durchführung von Personensicherheitsprüfungen der Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) für zwingend geboten. Die Polizeiarbeit stellt in verschiedener Hinsicht hohe Anforderungen an die persönlichen Voraussetzungen und die Integrität der Angehörigen der Polizeiorganisationen. Die Durchführung einer Personensicherheitsprüfung erlaubt es den Polizeiorganisationen des Kantons Aargau, die Eignung für den Polizeiberuf und den Leumund ihrer Angehörigen umfassend und bestmöglich beurteilen zu können.

Weil das Sammeln und das Auswerten persönlicher Informationen im Rahmen einer solchen Prüfung jedoch die Privatsphäre der betroffenen Personen bzw. deren verfassungsmässigen Anspruch auf den Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten gemäss Artikel 13 Abs. 2 BV tangiert, bedarf es für die Durchführung solcher Prüfungen einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinn. Durch eine solche Ergänzung des Polizeigesetzes wird gewährleistet, dass zukünftig sowohl die Kantonspolizei als auch die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) zum Zweck der Personensicherheitsprüfung Einsicht in den Behördenauszug 2 gemäss Art. 38 StReG nehmen dürfen. Es wird diesbezüglich im Weiteren auf die nachstehenden Erläuterungen zu den vorgeschlagenen neuen §§ 18b–18e PolG verwiesen (vgl. nachfolgend, Ziffer 4.2).

3.2.2 Anstellungsvoraussetzung

Wie bereits ausgeführt worden ist, sind an die persönlichen Voraussetzungen und die Integrität der Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) hohe Anforderungen gestellt. Deshalb rechtfertigt es sich aus Sicht des Regierungsrats, dass im Polizeigesetz nicht nur die Möglichkeit der Durchführung einer Personensicherheitsprüfung statuiert wird. Die Durchführung einer Personensicherheitsprüfung soll als zwingende Voraussetzung für die Anstellung der Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) im Polizeigesetz verankert werden. Hinsichtlich weiterer Personalentscheide, etwa hinsichtlich Beförderungen oder Dienstgradentscheiden, rechtfertigt es sich, dass die Polizeiorganisationen im jeweiligen Einzelfall selber über die Notwendigkeit der Durchführung einer Personensicherheitsprüfung entscheiden können. Entsprechend soll bei solchen Personalentscheiden bloss eine entsprechende Möglichkeit im Sinne einer Kann-Vorschrift im Polizeigesetz verankert werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 4.2.1).

3.2.3 Personenkreis

Das Polizeigesetz und die Polizeiverordnung unterscheiden im Bereich des Dienstrechts im Wesentlichen zwischen zwei Personalkategorien. Als Angehörige der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) gelten gemäss § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeiverordnung, PoIV) vom 26. Mai 2021 alle Mitarbeitenden der jeweiligen Polizeikorps. Als Polizistinnen und Polizisten gemäss § 2 Abs. 2 PoIV gelten alle gemäss § 3 PoIV in Pflicht genommenen Mitarbeitenden. Weiter sind im vorliegenden Zusammenhang zudem die Mitarbeitenden von Belang, die gegenwärtig eine Polizeiausbildung gemäss § 16 PolG absolvieren und in der Regel als Polizeiaspirantinnen und -aspiranten bezeichnet werden.

Gemäss Art. 46 lit. j StReG kann nur zum Zweck der Personensicherheitsprüfung von Polizistinnen und Polizisten sowie von Polizeiaspirantinnen und -aspiranten auf das Strafregister zugegriffen werden. Ein solcher Zugriff zum Zweck der Personensicherheitsprüfung der nicht in Pflicht genommenen Angehörigen ist nicht vorgesehen. Gleichwohl erweist es sich für angezeigt, auch hinsichtlich dieser eine Personensicherheitsprüfung durchzuführen, da auch sie regelmässig Zugang zu sensiblen Daten erhalten bzw. Einblick in sicherheitspolitische Geschäfte und anderweitige vertrauliche Angelegenheiten haben. Sie sollen entsprechend auch einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden und in diesem Zusammenhang verpflichtet werden, einen Privatauszug gemäss dem neuen Art. 41 StReG vorzulegen sowie eine Selbstdeklaration hinsichtlich keiner hängigen Strafverfahren sowie nicht auf dem Privatauszug ersichtlichen Strafurteilen zu unterzeichnen (vgl. nachfolgend, Ziffer 4.2.2).

3.3 Ausschreibung im Schengener Informationssystem

Geltender § 33 Abs. 1^{bis} PolG erlaubt es der Polizei, Personen und Sachen unter gewissen Voraussetzungen im Schengener Informationssystem auszuschreiben.

Voraussichtlich im Verlauf der 2. Hälfte 2022 werden die Bestimmungen der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013, auf die § 33 Abs. 1^{bis} PolG verweist, angepasst. Gemäss dem revidierten Art. 28 lit. c N-SIS-Verordnung können ab diesem Zeitpunkt neu auch schutzbedürftige Personen im Schengener Informationssystem ausgeschrieben werden. Als schutzbedürftige Personen im Sinne dieser Bestimmung gelten Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die zum eigenen Schutz oder zum Zweck der Gefahrenabwehr von einer Auslandsreise abgehalten werden müssen. Zu denken ist dabei etwa an Kinder, die von einem Elternteil, einem Familienmitglied oder einem Vormund entführt werden könnten, oder Kinder, für die ein konkretes und offensichtliches Risiko besteht, dass sie aus dem Hoheitsgebiet eines Staates gebracht werden oder dieses verlassen und Opfer von Menschenhandel, Zwangsheirat, weiblicher Genitalverstümmelung oder anderer Formen geschlechtsspezifischer

Gewalt werden könnten (vgl. erläuternder Bericht des Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartement EJPD zu den Weiterentwicklungen des Schengen Besitzstandes vom Dezember 2020, S. 29). Zudem wird es gemäss Art. 33 Abs. 1 N-SIS-Verordnung auch möglich sein, Personen zum Zweck einer sogenannten Ermittlungsanfrage im Schengener Informationssystem auszuschreiben. Die Ermittlungsanfrage ermöglicht die Befragung der gesuchten Person gemäss spezifischen Fragen, welche die ausschreibende Behörde im Schengener Informationssystem eingegeben hat (vgl. erläuternder Bericht des Eidgenössischen Justiz und Polizeidepartement EJPD zu den Weiterentwicklungen des Schengen Besitzstandes vom Dezember 2020, S. 31).

Gemäss Art. 34 Abs. 4 N-SIS-Verordnung dürfen die Kantone solche Ausschreibungen im Schengener Informationssystem jedoch nur unter der Voraussetzung vornehmen, dass dies im kantonalen Polizeirecht explizit vorgesehen ist. Sowohl die Ausschreibung von schutzbedürftigen Personen als auch die Ausschreibung zum Zweck der Ermittlungsanfrage müssen demnach im kantonalen Polizeirecht vorgesehen sein. Der geltende Wortlaut lässt die Ausschreibung von schutzbedürftigen Personen bereits zu, da § 33 Abs. 1^{bis} PolG nicht hinsichtlich verschiedener Personenkategorien unterscheidet. Diesbezüglich besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Hingegen bedarf die Ausschreibung zum Zweck der Ermittlungsanfrage einer Ergänzung der bestehenden Bestimmung. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, § 33 Abs. 1^{bis} PolG dahingehend zu ergänzen, dass die Polizei Personen im Schengener Informationssystem auch zum Zweck der Ermittlungsanfrage ausschreiben kann (vgl. nachfolgend, Ziffer 4.3).

3.4 Technische Überwachung von Fahrverboten

3.4.1 Anordnung von Fahrverboten

Die Kantone können nach Art. 3 Abs. 2 SVG für bestimmte Strassen Fahrverbote und andere Verkehrsbeschränkungen erlassen. Die Kantone können diese Befugnis unter Vorbehalt der Möglichkeit einer Beschwerde an eine kantonale Behörde den Gemeinden übertragen. Gemäss Art. 3 Abs. 3 SVG kann der Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr auf Strassen, die nicht dem allgemeinen Durchgangsverkehr geöffnet sind, vollständig untersagt oder zeitlich beschränkt werden. Andere Beschränkungen oder Anordnungen können gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG erlassen werden, soweit der Schutz der Bewohner oder gleichermassen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung, die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegende Gründe dies erfordern. Aus solchen Gründen können insbesondere in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Das kantonale Recht sieht in § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes vom 6. März 1984 vor, dass Verkehrsanordnungen gemäss Art. 3 Abs. 2–4 SVG für Kantonsstrassen sowie Gemeindestrassen im Bereiche von Verzweigungen mit Kantonsstrassen durch die kantonale Behörde und für Gemeindestrassen sowie private Strassen durch den Gemeinderat erlassen werden. Die gleiche Zuständigkeitsregelung gilt gemäss § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes für das Anbringen von Signalen und Markierungen. Gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes sind Verkehrsanordnungen im Amtsblatt des Kantons Aargau und zusätzlich im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen. Gemäss Absatz 2 kann jede und jeder Betroffene innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung bei der verfügenden Behörde Einsprache gegen solche Verkehrsanordnungen erheben. Gegen solche Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Weitere Vorschriften betreffend Meldung der Gemeinden an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) sowie Veröffentlichung von Fahrverboten ergeben sich aus den §§ 10 f. der Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes (Strassenverkehrsverordnung, SVV) vom 12. November 1984.

3.4.2 Ahndung von Widerhandlungen im Ordnungsbussenverfahren

Im Zusammenhang mit der Schaffung von Bestimmungen betreffend die Überwachung von Fahrverboten im Polizeigesetz ist im Sinne einer grundsätzlichen Vorbemerkung zunächst darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Widerhandlung gegen Fahrverbote um einen Übertretungstatbestand des Strassenverkehrsrechts handelt, welcher gemäss Art. 1 lit. a in Verbindung mit Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung (OBV) vom 16. Januar 2019 bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden ist. Das Ordnungsbussenverfahren ist im Ordnungsbussengesetz und somit im Bundesrecht geregelt. Den Kantonen ist es deshalb verwehrt, vom Ordnungsbussengesetz abweichende Bestimmungen im kantonalen Recht zu erlassen (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Ordnungsbussengesetz vom 17. Dezember 2014, in: Bundesblatt [BBl] 2015, Seite 963).

Gemäss Art. 3 Abs. 1 OBG können Widerhandlungen nur dann im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden, wenn die Widerhandlung von einer Vertreterin oder einem Vertreter des zuständigen Organs selbst festgestellt worden ist. Eine solche Feststellung muss unmittelbar und vor Ort erfolgen (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Ordnungsbussengesetz vom 17. Dezember 2014, a.a.O., Seite 985). Beim Einsatz eines AFV-Systems oder bei der nachträglichen Auswertung von Videoaufnahmen durch eine Polizistin oder einen Polizisten ist diese für die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens zwingend erforderliche Unmittelbarkeit der Feststellung der Widerhandlung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des zuständigen Organs nicht gegeben.

Bei Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz ist das Ordnungsbussenverfahren im Sinne einer Ausnahme vom erwähnten Grundsatz betreffend Unmittelbarkeit der Feststellung zwar auch anwendbar, wenn die Widerhandlung von einer Überwachungsanlage festgestellt wird. Jedoch gilt dies nur im Zusammenhang mit Überwachungsanlagen, welche die Anforderungen des Messgesetzes erfüllen (Art. 3 Abs. 2 OBG). Konkret müssen solche Überwachungsanlagen der gestützt auf Art. 9 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Messwesen (Messgesetz, MessG) vom 17. Juni 2011 erlassenen Verordnung des EJPD über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung) vom 28. November 2008 entsprechen. Eine Erhebung von Ordnungsbussen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 OBG ist aus den genannten Gründen nur bei Geschwindigkeits- und Rotlichtübertretungen möglich, weil nur entsprechende Überwachungsanlagen in der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung geregelt sind. Optisch-elektronische Überwachungsanlagen, wie etwa gewöhnliche Videokameras, und AFV-Systeme nehmen demgegenüber keine Messungen im Sinne des Messgesetzes vor, sind deshalb nicht in der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung geregelt und können die Voraussetzung gemäss Art. 3 Abs. 2 OBG deshalb nicht erfüllen.

Nach dem Gesagten können mittels AFV-Systemen oder mittels optisch-elektronischen Überwachungsanlagen festgestellte Widerhandlungen von Bundesrechts wegen nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn die technische Überwachung von Fahrverboten im Polizeigesetz vorgesehen würde. Die strafrechtliche Ahndung solcher Widerhandlungen darf im Fall der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Polizeigesetz ausschliesslich im ordentlichen Strafverfahren erfolgen (vgl. nachfolgend, Ziffer 3.4.3).

3.4.3 Ahndung von Widerhandlungen im ordentlichen Strafverfahren

Mittels optisch-elektronischen Überwachungsanlagen sowie mittels AFV-Systemen festgestellte Widerhandlungen gegen Fahrverbote könnten zukünftig im ordentlichen Strafverfahren geahndet werden, wenn dies im Polizeigesetz ausdrücklich vorgesehen wird. Der Einsatz dieser beiden Einsatzmittel sieht das Polizeigesetz bereits vor, jedoch nicht zur Erkennung und Verhinderung von Widerhandlungen gegen Fahrverbote. Eine optisch-elektronische Überwachung von öffentlich-zugänglichen Orten darf die Kantonspolizei gemäss geltendem § 36a Abs. 1 PolG einzig zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr anordnen. Voraussetzung ist, dass an solchen Orten bereits häufig Straftaten begangen worden sind oder mit

Straftaten zu rechnen ist. Einen Einsatz von AFV-Systemen können die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) ausschliesslich zu Fahndungszwecken anordnen. Der Abgleich der dadurch erhobenen Daten ist gemäss dem geltenden § 36b Abs. 2 PolG nur mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern (lit. a), mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist (lit. b), sowie mit konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei (lit. c) zulässig.

Um mittels technischer Überwachung festgestellte Widerhandlung im ordentlichen Strafverfahren ahnden zu können, muss im Polizeigesetz vorgesehen werden, dass die Gemeinden optisch-elektronische Überwachungsanlagen und AFV-Systeme auch zur Erkennung und Verhinderungen von Widerhandlungen gegen Fahrverbote einsetzen dürfen (vgl. nachfolgend, Ziffer 4.4 und 4.5.2).

3.4.4 Bemerkung zu den Bussenerträgen

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle aus Sicht des Regierungsrats auf Folgendes hinzuweisen: Gemäss § 45 Abs. 1 EG StPO fallen alle von den kantonalen Behörden verhängten Bussen dem Kanton zu. Werden die Widerhandlungen gegen Fahrverbote, die von optisch-elektronischen Überwachungsanlagen und von AFV-Systemen festgestellt werden, im ordentlichen Strafverfahren, konkret im Rahmen von Strafbefehlen der Staatsanwaltschaft oder von Urteilen der kantonalen Gerichte verhängt, werden diese Bussenerträge dem Kanton zufallen. Ein Bussenanfall bei den Gemeinden wäre nur möglich, wenn die bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend Ordnungsbussenverfahren angepasst würden. Konkret bedürfte es dafür einer Anpassung von Art. 3 OBG oder der obenerwähnten Bestimmungen aus dem Bereich des Messrechts. Die im Ordnungsbussenverfahren erhobenen Einnahmen fallen gemäss § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 26. Mai 2021 jeweils dem aufwandbelasteten Gemeinwesen zu.

3.5 Umsetzung der Motion betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) auf Kantonsstrassen

3.5.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Im Sinne einer grundsätzlichen Vorbemerkung ist darauf hingewiesen, dass im kantonalen Polizeigesetz kein absolutes Verbot von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen statuiert werden kann, wie dies im überwiesenen Vorstoss gefordert worden ist (vgl. oben, Ziffer 2.4). Ein solches Verbot wäre aus Sicht des Regierungsrats nicht mit dem übergeordneten Bundesrecht vereinbar. Gemäss Art. 106 Abs. 1 SVG erlässt der Bundesrat die zum Vollzug des Strassenverkehrsgesetzes notwendigen Vorschriften. Der Bundesrat kann gemäss derselben Bestimmung zudem das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zur Regelung von Einzelheiten ermächtigen. Gestützt auf Art. 106 Abs. 1 SVG wurden unter anderem die Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung, SKV) vom 28. März 2007 und die Verordnung des ASTRA zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) vom 22. Mai 2008 erlassen. Gemäss Art. 3 Abs. 1 SKV obliegt die Kontrolle des Strassenverkehrs der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Art. 9 Abs. 1 SKV schreibt vor, dass bei solchen Kontrollen nach Möglichkeit technische Hilfsmittel einzusetzen sind. In Art. 6 VSKV-ASTRA ist zudem bestimmt, welche Messtechniken bei der Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen eingesetzt werden dürfen. Gemäss dessen Absatz 1 lit. a und b dürfen dazu unter anderem stationäre Messsysteme verwendet werden.

Gemäss Art. 106 Abs. 3 SVG sind die Kantone zuständig zum Erlass ergänzender Vorschriften über den Strassenverkehr. Der Grundsatz der derogatorischen Kraft des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV) schliesst in Sachgebieten, welche die Bundesgesetzgebung abschliessend geregelt hat, eine Rechtsetzung durch die Kantone aus. In Sachgebieten, die das Bundesrecht nicht abschliessend regelt, dürfen die Kantone nur ergänzende Vorschriften erlassen, die nicht gegen Sinn und Zweck des Bundesrechts verstossen und zudem den Zweck des Bundesrechts nicht beeinträchtigen oder vereiteln (vgl. BGE 127 I 60, E. 4a). Die vorerwähnten Bestimmungen des Bundesrechts schreiben den Kan-

tonen nicht vor, welche kantonale Behörden den Strassenverkehr mit welchen Messtechniken überwachen dürfen. Sie schreiben den Kantonen einzig vor, dass nach Möglichkeit technische Hilfsmittel eingesetzt werden sollen und welche Messtechniken dabei erlaubt sind. Es kann im kantonalen Recht somit bestimmt werden, welche Behörden unter welchen Voraussetzungen den Strassenverkehr mit welchen Messtechniken kontrollieren dürfen.

Im kantonalen Polizeirecht soll deshalb im Sinne des vom Grossen Rat überwiesenen Vorstosses bestimmt werden, dass der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen einer Bewilligung des Regierungsrats bedarf. Eine solche Bewilligung soll kumulativ voraussetzen, dass am beantragten Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht, dass andere Massnahmen zur Reduktion dieses Verkehrssicherheitsdefizits erfolglos geblieben oder nicht möglich sind und dass das Verkehrssicherheitsdefizit mit dem Einsatz einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage wirksam reduziert werden kann. Mit dieser das Bundesrecht ergänzenden Regelung im kantonalen Recht wird insbesondere auch der bundesrechtlichen Vorgabe gemäss Art. 5 SKV Rechnung getragen, wonach sich Verkehrskontrollen schwerpunktmässig nach sicherheitsrelevantem Fehlverhalten und Gefahrenstellen ausrichten müssen.

3.5.2 Statuierung der Bewilligungspflicht im Polizeigesetz

Sowohl im Titel als auch in der Begründung der als Postulat überwiesenen Motion war die Rede von der Verhinderung des Einsatzes von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen bzw. von AVÜ (vgl. oben, Ziffer 2.4). Bei diesem Begriff handelt es sich jedoch nicht um einen gesetzten oder klar definierten Begriff. Unter diesen Begriff könnte somit eine Vielzahl von im Strassenverkehr eingesetzten Anlagen subsumiert werden. Entsprechend könnte dieser Begriff in der Praxis zu Unklarheiten oder Missverständnissen führen, weshalb sich die Verwendung dieses Begriffs nicht für die Statuierung der Bewilligungspflicht im Polizeigesetz eignet. Aus diesem Grund wird im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen der Klarheit halber ausschliesslich der Begriff "stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen" verwendet. Dieser Begriff ist klar und wird beispielweise auch im Polizeirecht des Kantons Bern verwendet. Dass es den Motionären im Rahmen ihres Vorstosses einzig um solche Anlagen gegangen ist und nicht auch um weiteren Verkehrsüberwachungsanlagen, ergibt sich zudem zweifelsfrei sowohl aus dem Text als auch der Begründung des Vorstosses.

Der Regierungsrat hat im Rahmen seines Antrags auf Umwandlung der Motion in ein Postulat noch ausgeführt, dass die Umsetzung dieses Vorstosses durch eine Änderung des Polizeigesetzes oder des Polizeidekrets erfolgen soll. Eine Regelung im Polizeidekret fällt aus der Sicht des Regierungsrats jedoch von vornherein ausser Betracht. Im Polizeidekret wurden gestützt auf § 4 Abs. 2 PolG die Polizeiaufgaben der Gemeinden, konkret der Inhalt der lokalen Sicherheit sowie die an die Gemeinden übertragbaren Polizeiaufgaben, festgelegt. § 4 Abs. 2 PolG sieht nicht vor, dass der Grosse Rat auch weitere polizeirechtliche Bestimmungen auf der Stufe des Dekrets regeln darf. Es fehlt folglich an einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung gemäss § 78 Abs. 2 KV, um die Bewilligungspflicht des Einsatzes von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen im Polizeidekret regeln zu können. Aus diesem Grund kommt einzig eine Regelung im Polizeigesetz in Betracht. Des Weiteren wird im Zusammenhang mit der Statuierung der Bewilligungspflicht auf die entsprechenden Erläuterungen zum vorgeschlagenen neuen § 36c PolG verwiesen (vgl. nachfolgend, Ziffer 4.6).

3.5.3 Geltungsbereich der Bewilligungspflicht

Im Zusammenhang mit der Statuierung der Bewilligungspflicht von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen ist aus Sicht des Regierungsrats im Sinne einer weiteren Vorbemerkung explizit darauf hinzuweisen, dass diese Bewilligungspflicht selbstverständlich nicht nur für die Gemeinden bzw. deren Polizeikräfte (Regionalpolizeien) gelten soll. Es soll gleichermassen auch für die Kantonspolizei im Bereich der Wahrnehmung ihrer verkehrspolizeilichen Aufgaben gemäss

§ 3 Abs. 1 lit. a PolG, konkret bei der Überwachung und Kontrolle des fliessenden Verkehrs auf den Kantonsstrassen ausserorts, gelten.

Im Titel und der Begründung des umzusetzenden Vorstosses war von Kantonsstrassen die Rede, auf welchen der Einsatz der stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen eingeschränkt werden soll. Im Motionstext war vom kantonalen Strassennetz die Rede. Der Vorstoss könnte somit dahingehend interpretiert werden, dass die zu treffende Regel nur auf den Kantonsstrassen gemäss der Legaldefinition gemäss § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das kantonale Strassenwesen (Strassengesetz, StrG) vom 15. Juni 2021 gelten soll. Als solche gelten gemäss § 2 Abs. 1 StrG einzig die Strassen im Eigentum des Kantons mit allen ihren Bestandteilen. Sachliche Gründe für eine Beschränkung der Bewilligungspflicht auf Kantonsstrassen im Sinne einer wörtlichen Umsetzung des überwiesenen Vorstosses sind für den Regierungsrat jedoch nicht ersichtlich. Eine Differenzierung, etwa zwischen Kantons- und Gemeindestrassen, wäre in der Praxis zudem mit Unklarheiten verbunden. So gibt es Verkehrsknoten mit Rotlichtüberwachungsanlagen, an welchen Gemeindestrassen und Kantonsstrassen aufeinandertreffen. Die Bewilligungspflicht soll deshalb auf sämtlichen öffentlichen Strassen gemäss Art. 1 Abs. 1 SVG sowie Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962 und somit ausdrücklich auch auf den Gemeindestrassen und den Privatstrassen, die nicht ausschliesslich dem privatem Gebrauch dienen, gelten.

Als einzige Ausnahme davon gelten die Nationalstrassen. Eine Bewilligungspflicht von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen auf den Nationalstrassen kann nicht im kantonalen Recht geregelt werden. Diese stehen gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960 unter der Strassenhoheit und im Eigentum des Bundes. Es ist entsprechend nicht möglich, im kantonalen Recht eine Bewilligungspflicht von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen mit Geltung auch für die Nationalstrassen zu statuieren. Ein solcher Entscheid obliegt ausschliesslich dem Bund.

3.5.4 Bewilligungsverfahren

Gemäss dem überwiesenen Vorstoss ist ausdrücklich dem Regierungsrat die Kompetenz einzuräumen, ausnahmsweise und ausschliesslich aus Gründen der Verkehrssicherheit den Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zu bewilligen.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nur mit einer sehr überschaubaren Anzahl solcher Gesuche zu rechnen ist. Gegenwärtig besteht im Kanton Aargau nur die Anlage am Verkehrsknoten "Gstühl" in Baden. Aufgrund der geringen Anzahl von zu erwartenden Bewilligungsverfahren, aufgrund der politischen Bedeutung solcher Entscheide sowie gemäss dem überwiesenen Vorstoss wird vorgeschlagen, den Regierungsrat im Polizeigesetz ausdrücklich als zuständige Bewilligungsbehörde zu bezeichnen. Dies auch unter der Berücksichtigung des Umstands, dass solche Entscheide sowohl Fachbereiche des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) als auch solche des BVU betreffen und in Einzelfällen allenfalls Uneinigkeit zwischen diesen beiden Departementen bestehen könnte.

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt zeigen, dass sich solche Gesuche wider Erwarten häufen oder sich der Regierungsrat aus anderen Gründen nicht weiter als Bewilligungsbehörde eignet, wäre es selbstverständlich möglich, diese Entscheidkompetenz zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrats (Delegationsverordnung, DeIV) vom 10. April 2013 an eines der beiden Departemente zu übertragen.

3.5.5 Maximaldauer der Bewilligung

Aus Sicht des Regierungsrats gilt es zu vermeiden, dass einmalig bewilligte Anlagen während unbestimmter Zeit betrieben werden. In diesem Sinn hat der Regierungsrat bereits im Rahmen seines Antrags auf Umwandlung der Motion in ein Postulat vom 21. August 2019 darauf hingewiesen, dass eine solche Anlage aus seiner Sicht wieder zu entfernen sei, wenn sich eine Verbesserung der Verkehrssicherheit eingestellt hat.

Es ist jedoch auch zu beachten, dass Anschaffung, Betrieb und Entfernung von solchen Anlagen für die Gemeinden mit nicht zu unterschätzenden Kosten verbunden sind. Entsprechend würde sich die Entfernung einer angeschafften und in Betrieb genommenen Anlage bereits nach kurzer Zeit unter Umständen als unverhältnismässig erweisen. Es ist deshalb gerechtfertigt, dass solche Anlagen während einiger Zeit betrieben werden können. Gleichwohl bedarf es aus Sicht des Regierungsrats einer gesetzlichen Verankerung der maximalen Dauer einer solchen Bewilligung. Damit wird verhindert, dass solche Anlagen weiterhin eingesetzt werden, auch wenn das ursprünglich festgestellte Verkehrssicherheitsdefizit nicht mehr aktuell ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass eine vom Regierungsrat erteilte Bewilligung von Gesetzes wegen auf eine Dauer von maximal fünf Jahren zu befristen ist. Soll eine bewilligte Anlage nach Ablauf von fünf Jahren weiter betrieben werden, soll die Gemeinde ein neues Gesuch einreichen müssen. Im Rahmen der Prüfung dieses neuerlichen Gesuchs wären wiederum das geltend gemachte Verkehrssicherheitsdefizit und die Wirksamkeit des Einsatzes einer stationären Geschwindigkeits- bzw. Rotlichtüberwachungsanlage zu prüfen.

Die Statuierung der gesetzlich zulässigen Maximaldauer einer solchen Bewilligung im Polizeigesetz soll jedoch nicht ausschliessen, dass der Regierungsrat im Einzelfall eine kürzere Einsatzdauer bewilligen kann. Dieser Entscheid soll gestützt auf die Gesamtumstände des jeweiligen Einzelfalls erfolgen. Aufgrund der bereits erwähnten Anschaffungskosten dürfte eine Einsatzdauer von weniger als zwei Jahren bei neuen Anlagen in der Regel nicht verhältnismässig sein. Die Statuierung auch der Minimaldauer einer solchen Bewilligung im Polizeigesetz erweist sich jedoch für nicht sachgerecht. So sind auch Konstellationen denkbar, bei welchen eine relativ kurze Bewilligungsdauer angezeigt sein kann. Zu denken ist etwa an die Konstellation, bei der eine Gemeinde eine bereits einmal bewilligte und noch funktionierende Anlage über die Dauer von fünf Jahren hinaus weiter betreiben möchte und entsprechend ein neuerliches Gesuch für dieselbe Anlage stellt. In diesen Fällen soll die Bewilligungsbehörde die Möglichkeit haben, diese Bewilligung auch für eine kürzere Dauer, beispielsweise für ein Jahr, zu erteilen.

Es wird im Weiteren auf die Erläuterungen zum vorgeschlagenen § 36c PolG verwiesen (vgl. nachfolgend, Ziffer 4.6.1).

3.5.6 Bewilligungspflicht für bestehende Anlagen

Wie bereits ausgeführt worden und allgemein bekannt ist, betreibt die Stadt Baden in ihrem Innerortsbereich schon seit einiger Zeit eine stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlage am Verkehrsknoten "Gstühl" (vgl. oben, Ziffer 3.5.4).

Es erweist sich für den Regierungsrat als sachlich gerechtfertigt und im Sinne der Gleichbehandlung aller Gemeinden auch für zwingend notwendig, dass auch die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen bereits eingesetzten Anlagen derselben Bewilligungspflicht unterstellt werden. Auch diese sollen hinsichtlich des Vorliegens eines aktuellen Verkehrssicherheitsdefizits und hinsichtlich ihrer Wirksamkeit geprüft werden. Es soll den betroffenen Gemeinden eine Übergangsfrist von zwei Jahren eingeräumt werden, um ein Gesuch einzureichen oder alternativ dazu die bereits bestehende Anlage ausser Betrieb zu nehmen. Deshalb wird vorgeschlagen, mit § 66 PolG eine entsprechende übergangsrechtliche Bestimmung zu erlassen (vgl. nachfolgend, Ziffer 4.6.2).

3.6 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung; Datenaustausch

Im Rahmen der letzten Revision des Polizeigesetzes wurde § 36b PolG betreffend automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) ins Polizeigesetz aufgenommen. Die entsprechende Bestimmung ist am 1. Juli 2021 in Kraft getreten. § 36b PolG erlaubt die automatische Erfassung von Kontrollschildern und den Abgleich mit den in Absatz 2 genannten Datenbanken zu Fahndungszwecken. Die Löschung der Daten bzw. die Verwendung der Daten sind in den Absätzen 3 und 4 dieser Bestimmung geregelt. Der geltende § 36b PolG entspricht im Wesentlichen einer Mustergesetzgebung, welche die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

ren (KKJPD) den Kantonen im Oktober 2020 für die einheitliche Regelung von solchen AFV-Systemen im kantonalen Recht empfohlen hat. Die Mustergesetzgebung der KKJPD begründet nur marginalen Anpassungsbedarf am geltenden § 36b PolG. So soll Absatz 2 lit. c dahingehend angepasst werden, dass der Datenabgleich inskünftig auch mit Fahndungsaufträgen ausserkantonaler Polizeibehörden zulässig ist.

Im Gegensatz zur Mustergesetzgebung der KKJPD ist in § 36b PolG bislang kein Datenaustausch zwischen der Polizei und weiteren Behörden vorgesehen. Die Mustergesetzgebung der KKJPD sieht einen solchen Datenaustausch demgegenüber vor. Durch diesen soll sichergestellt werden, dass die Polizei die mittels AFV-Systemen erhobenen Daten mit anderen Behörden (Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, Landespolizei Liechtenstein, ASTRA, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit [BAZG]) austauschen darf.

Der Regierungsrat schlägt im Sinne eine Übernahme der Mustergesetzgebung der KKJPD ins kantonale Recht vor, dass § 36b PolG mit einer Bestimmung betreffend Datenaustausch ergänzt werden soll. Diese Anpassung erlaubt es der Polizei etwa, die erfassten Kontrollschilder auch mit ausserkantonalen Fahndungsaufträgen abzugleichen. Zudem erlaubt sie, dass Polizeibehörden anderer Kantone und Behörden des Bundes, welche in den für sie geltenden gesetzlichen Grundlagen ebenfalls über entsprechenden Bestimmungen verfügen, auf Fahndungsaufträge der Kantonspolizei Aargau zugreifen und entsprechende Abgleiche vornehmen können. Es kann im Weiteren auf die Erläuterungen zu § 36b Abs. 3^{bis} PolG verwiesen werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 4.5.3).

3.7 Mitteilungspflichten

3.7.1 Waffenrechtliches Verwaltungsverfahren

Geltender § 24 Abs. 1 EG StPO schreibt vor, dass die urteilende Behörde rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mitteilt.

Die Kantonspolizei ist gemäss § 30 Abs. 1 PolV die für Waffengesetzgebung des Bundes zuständige Vollzugsstelle. Als solche entscheidet sie gemäss § 33 Abs. 1 PolV unter anderem über Erteilung, Verlängerung und Entzug des Waffenerwerbsscheins sowie gemäss § 36 Abs. 1 PolV über Erteilung und Entzug der Waffentragbewilligung. Zudem ist sie gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 zuständig für Beschlagnahme und Einziehung von Waffen. Um diese Vollzugsaufgaben bestmöglich wahrnehmen zu können, beispielsweise um bei einer strafrechtlichen Verurteilung über den Entzug des Waffenerwerbsscheins oder der Waffentragbewilligung einer Person entscheiden zu können, ist sie zwingend darauf angewiesen, dass sie Kenntnis von Strafentscheiden gegen diese Person erlangt, welche gestützt auf Strafbestimmungen in der Waffengesetzgebung ergehen oder bereits ergangen sind.

Es gibt aus Sicht des Regierungsrats keine sachlichen Gründe, um die Kantonspolizei als waffenrechtliche Vollzugsbehörde anders zu behandeln als die für den Tier- und Umweltschutz zuständigen Vollzugsbehörden. Der Regierungsrat schlägt deshalb eine Ergänzung von § 24 Abs. 1 EG StPO vor, wonach die urteilende Behörde auch rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Waffengesetzgebung ergangen sind, der Kantonspolizei als der dafür zuständigen Vollzugsstelle mitteilt (vgl. nachfolgend, Ziffer 5.2.1).

3.7.2 Bedrohungsmanagement

Im Rahmen der letzten Revision des Polizeigesetzes wurde in § 3 Abs. 1 lit. m PolG statuiert, dass die Ergreifung von beratenden und präventiven Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements eine Aufgabe der Kantonspolizei ist. Ergänzende Bestimmungen zum Bedrohungsmanagement wurden in den §§ 46a–46e PolG erlassen. Gemäss § 46a Abs. 1 PolG ergreift die Kantonspolizei bei Vorliegen einer Bedrohungslage die notwendigen und präventiven Massnahmen zum

Schutz der bedrohten Personen. Sie erfüllt diese Aufgabe gemäss § 46a Abs. 2 lit. a PolG unter anderem durch das Einholen von Auskünften über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen bei Gerichten und Strafverfolgungsbehörden, wenn ein hinreichender Verdacht bezüglich Gefährlichkeit einer gewalttätigen oder drohenden Person besteht.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich Bedrohungsmanagement hat die Kantonspolizei ein sogenanntes "Institutionsübergreifendes Fachgremium (IFG)" geschaffen, welches einerseits einzelfallbezogen einberufen werden kann. Andererseits werden mittels regelmässiger strategischer Besprechungen bestehende Prozesse optimiert sowie die Bedürfnisse der Beteiligten besprochen. In diesem Gremium sind Fachpersonen aus den Bereichen Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendanwaltschaft, Bezirksgericht (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB]), Amt für Justizvollzug (AJV), Migration, Psychiatrie, Medizin, Opferhilfe und Bildung vertreten.

Ein wesentlicher Aspekt bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Kantonspolizei im Rahmen des Bedrohungsmanagements ist eine fundierte Risikoeinschätzung von potentiell gefährlichen Personen. Für eine solche Risikoeinschätzung ist die Kantonspolizei darauf angewiesen, dass sie die hierfür notwendigen Informationen zeitnah und vollständig erhältlich machen kann. Vielfach handelt es sich dabei um Informationen, über welche die Polizei nicht selber verfügt und welche sie entsprechend bei anderen Behörden oder Institutionen erhältlich machen muss.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements ist die Kantonspolizei regelmässig auch auf sachdienliche Informationen aus hängigen und abgeschlossenen Strafverfahren, welche gegen potenzielle Gefährderinnen und Gefährder geführt werden bzw. geführt worden sind, angewiesen. Gleiches gilt hinsichtlich solcher Unterlagen aus Verfahren im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts. Es erweist sich aus Sicht des Regierungsrats deshalb als erforderlich, dass der Kantonspolizei auf Gesuch hin die in den Straf- und Strafvollzugsakten bzw. die in den Akten von Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren vorliegenden Gutachten, Therapieverlaufsberichte, Berichte über den Verlauf von Massnahmen sowie die in diesem Themenbereich vorliegenden Entscheide zur Kenntnis gebracht werden können. Nur bei Vorliegen dieser Unterlagen wird die Kantonspolizei in die Lage versetzt, fundierte Beurteilungen von potentiellen Gefährderinnen und Gefährdern vorzunehmen und allenfalls weitere Massnahmen ergreifen zu können.

Die im geltenden § 24 Abs. 3 EG StPO vorgesehene Information der Staatsanwaltschaften über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide versetzt die Kantonspolizei nicht in die Lage, ihre wichtigen und in der Regel dringenden Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements bestmöglich und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände erfüllen zu können. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, § 24 EG StPO mit einer spezifischen Mitteilungspflicht im Bereich des Bedrohungsmanagements zu ergänzen. Die Staatsanwaltschaften, die Jugendanwaltschaft, die Gerichte und die Strafvollzugsbehörden sollen verpflichtet werden, der Kantonspolizei auf Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen des Straf- und Strafvollzugsverfahrens zu gewähren, wenn die Kantonspolizei diese für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m PolG benötigt. Selbstverständlich wird die Kantonspolizei im Rahmen eines Gesuchs jeweils zu begründen haben, weshalb sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements auf die entsprechenden Mitteilungen angewiesen ist (vgl. nachfolgend, Ziffer 5.2.1). Eine Ergänzung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 16. März 2010 ist in diesem Zusammenhang nicht erforderlich. Geltender § 1 Abs. 2 EG JStPO sieht vor, dass die Bestimmungen des EG StPO sinngemäss gelten, wenn das EG JStPO keine abweichenden Bestimmungen enthält. Solche abweichenden Bestimmungen sind nicht ersichtlich.

Um zu gewährleisten, dass die Mitteilungspflicht auch Gutachten, Therapieverlaufsberichte und Berichte über den Verlauf von Massnahmen aus dem Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts

umfasst, ist eine entsprechende Mitteilungspflicht auch im EG ZGB zu statuieren. Aus Sicht des Regierungsrats drängt sich dabei eine Ergänzung von § 40 EG ZGB auf, welcher die Mitteilungen der KESB an die Gemeinden sowie andere Behörden regelt (vgl. nachfolgend, Ziffer 5.1).

3.7.3 Landesverweisungen

Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) ist gemäss § 89 Abs. 1 EG StPO zuständig für den Vollzug von Landesverweisungen gemäss den Art. 66a und 66a^{bis} StGB.

Im Rahmen der überarbeiteten Beantwortung der (20.347) Interpellation Dr. Adrian Schoop, FDP, Turgi (Sprecher), und Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 15. Dezember 2020 betreffend Anwendung der Härtefallklausel bei der obligatorischen Landesverweisung von kriminellen Ausländerinnen und Ausländern (Art. 66a StGB) hat der Regierungsrat dargelegt, dass im Zusammenhang mit der Anordnung von Landesverweisungen regelmässig die Gefahr besteht, dass eine verurteilte Person nach der Gerichtsverhandlung untertaucht, um sich dem Vollzug einer angeordneten Landesverweisung zu entziehen. Dem zuständigen Strafgericht ist es nämlich verwehrt, in solchen Fällen eine Sicherheitshaft gemäss Art. 220 ff. StPO anzuordnen, sofern neben der Gefahr des Untertauchens zur Verhinderung einer Landesverweisung nicht auch ein Haftgrund gemäss Art. 221 StPO gegeben ist. Hingegen ist es in solchen Fällen zulässig, dass das MIKA gestützt auf § 12 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 eine vorläufige Festnahme durch die Kantonspolizei anordnet, sofern im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Anordnung einer ausländerrechtlichen Administrativhaft gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG) vom 16. Dezember 2005 gegeben sind.

Ein solches Vorgehen setzt jedoch voraus, dass das MIKA davon Kenntnis hat, dass im Rahmen eines Strafverfahrens eine Landesverweisung angeordnet werden könnte. Der geltenden § 24 EG StPO sieht eine entsprechende Mitteilung der Strafbehörden ans MIKA nicht vor. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, dass § 24 EG StPO dahingehend ergänzt wird, dass die Staatsanwaltschaften dem MIKA entsprechende Mitteilungen machen müssen. Konkret sollen die Staatsanwaltschaften verpflichtet werden, dem MIKA alle Anklageschriften zuzustellen, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind (vgl. nachfolgend, Ziffer 5.2.1).

Das MIKA ist auch darauf angewiesen, dass die Gerichte ihnen die Dispositive jener Strafurteile zustellen, in welchen eine Landesverweisung angeordnet wurde. Das MIKA benötigt das Urteilsdispositiv, damit es die ausländerrechtliche Administrativhaft anordnen und durch das Verwaltungsgericht bestätigen lassen kann, wenn keine strafprozessuale Haft angeordnet wurde. Die Zustellung des Urteils erst nach Rechtskraft des Entscheids ist nicht sachgerecht. Unter anderem in Fällen, in denen strafprozessuale Haft angeordnet wurde, benötigt das MIKA das Urteilsdispositiv, damit es bei Personen, welche über keine gültigen Reisedokumente verfügen, die Papierbeschaffung einleiten kann. Das MIKA muss diesbezüglich möglichst frühzeitig handeln können, damit es unmittelbar an eine allfällige Entlassung aus der strafprozessualen Haft die ausländerrechtliche Administrativhaft anordnen kann, sofern zum Zeitpunkt der Entlassung die Ausreise noch nicht vollzogen werden kann. Ebenso muss das MIKA die Organisation der Ausreise aus der Haft planen und einen allfälligen Flug organisieren können. Ohne möglichst frühzeitige Zustellung des Urteilsdispositivs würde das Beschleunigungsgebot verletzt, da das MIKA in solchen Fällen nicht rechtzeitig handeln kann. Entsprechend sollen die Gerichte verpflichtet werden, die Dispositive der Strafurteile, in welchen eine Landesverweisung angeordnet wurde, zum Zeitpunkt der Eröffnung der Entscheide dem MIKA zuzustellen (vgl. nachfolgend, Ziffer 5.2.1).

3.8 Strafregister

§ 54 EG StPO bestimmt, dass die Oberstaatsanwaltschaft die kantonale Koordinationsstelle für die Bearbeitung der Daten im Strafregister ist. Gemäss § 55 EG StPO kann der Regierungsrat die Aufgaben der Koordinationsstelle sowie die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, die im Strafregister Personendaten über Verurteilungen bearbeiten, durch Verordnung regeln. Die entsprechenden Verordnungsbestimmungen hat der Regierungsrat in den §§ 90 ff. der Verordnung über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (Strafvollzugsverordnung, SMV) vom 23. September 2020 erlassen.

§§ 54 f. EG StPO verweisen auf Art. 367 StGB. Diese Bestimmung wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Strafregistergesetzes, voraussichtlich auf den 1. Januar 2023, aufgehoben. Entsprechend muss in den §§ 54 f. EG StPO neu auf die entsprechenden Bestimmungen im Strafregistergesetz verwiesen werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 5.2.2). Weitere Anpassungen der §§ 54 f. EG StPO sind jedoch nicht erforderlich.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Aufgaben der Kantonspolizei

§ 3 Aufgaben der Kantonspolizei

¹ Die Aufgaben der Kantonspolizei sind

k) im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) vom 21. März 1997:

1. die Antragstellung für Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten gemäss Art. 23i BWIS,
2. die Erstattung von Stellungnahmen zuhanden des Bundesamts für Polizei (fedpol) gemäss Art. 23j Abs. 1 BWIS,
3. der Vollzug und die Kontrolle der Melde- und Gesprächsteilnahmepflichten gemäss Art. 23k BWIS,
4. der Vollzug und die Kontrolle der Kontaktverbote gemäss Art. 23l BWIS,
5. der Vollzug und die Kontrolle der Ein- und Ausgrenzungen gemäss Art. 23m BWIS,
6. der Vollzug und die Kontrolle der Eingrenzungen auf eine Liegenschaft gemäss Art. 23o BWIS,
7. der Vollzug und die Kontrolle der Mobilfunklokalisierungen gemäss Art. 23q BWIS,
8. der Vollzug und die Kontrolle der elektronischen Überwachungen gemäss Art. 23q BWIS in Zusammenarbeit mit dem Amt für Justizvollzug,
9. die Antragstellung für Ausreisebeschränkungen gemäss Art. 24c BWIS,

m) die Ergreifung von beratenden und präventiven Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements,

n) im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) vom 21. Dezember 1948:

1. die Datenbearbeitung im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäss Art. 108c LFG,
2. die Abgabe von Empfehlungen im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen gemäss Art. 108d LFG.

§ 3 Abs. 1 lit. k:

Die Aufgaben der Kantonspolizei ergeben sich aus § 3 PolG. Die neuen Aufgaben der Kantonspolizei aufgrund des Inkrafttretens des PMT sollen auch in diese Bestimmung integriert werden.

Geltender § 3 Abs. 1 lit. k regelt bereits eine Aufgabe der Kantonspolizei im Anwendungsbereich des BWIS. Gemäss dieser Bestimmung ist die Kantonspolizei zuständig für die Antragstellung für Ausreisebeschränkungen gemäss Art. 24c BWIS. Diese Bestimmung bezieht sich auf Ausreisebeschränkungen, welche das Bundesamt für Polizei (fedpol) im Zusammenhang mit den Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen anordnen kann. Aufgrund der vorgeschlagene neuen Struktur von § 3 Abs. 1 lit. k PolG soll diese Aufgabe neu als Ziffer 9 dieser Bestimmung aufgeführt werden. Die neuen Aufgaben gemäss § 1 lit. a-h der Übergangsverordnung PMT sollen inhaltlich unverändert als Ziffern 1–8 in § 3 Abs. 1 lit. k PolG überführt werden. Die einzelnen Aufgaben werden nachfolgend erläutert.

Ziffer 1:

Gemäss Art. 23i Abs. 1 BWIS können die zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden bei fedpol den Erlass von Massnahmen gemäss dem 5. Abschnitt des BWIS betreffend Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten beantragen. Art. 23i Abs. 2 BWIS statuiert gewisse Vorgaben an einen entsprechenden Antrag zuhanden von fedpol. Gemäss Art. 24g Abs. 2 lit. a BWIS ist die antragstellende Behörde zudem berechtigt, Beschwerden gegen Verfügungen von fedpol zu erheben. Die kantonsinterne Zuständigkeit dafür muss im kantonalen Recht festgelegt werden.

Verhinderung und Erkennung von Straftaten sowie die Ergreifung von präventiven Schutzmassnahmen sind Aufgaben, welche gemäss § 3 Abs. 1 lit. b und k PolG der Kantonspolizei zukommen. Es ist entsprechend folgerichtig, dass die Kantonspolizei im kantonalen Recht auch für das Stellen von Anträgen gemäss Art. 23i BWIS zuständig bleibt. Die zusätzliche Bezeichnung einer kommunalen Behörde wird als nicht sinnvoll erachtet, da kein thematischer Bezug zu den polizeilichen Aufgaben der Gemeinden, konkret der Gewährleistung der lokalen Sicherheit gemäss § 4 PolG, besteht.

Ziffer 2:

Gemäss § 23i Abs. 1 BWIS kann auch der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) zuhanden von fedpol Anträge auf Anordnung von Massnahmen gemäss den Art. 23k–23q BWIS stellen. Bevor fedpol in einem solchen Fall eine Massnahme verfügt, ist der betroffene Kanton anzuhören (Art. 23j Abs. 1 BWIS). Als betroffener Kanton gilt dabei der Kanton, in welchem sich die terroristische Gefährderin bzw. der terroristische Gefährder regelmässig aufhält (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 22. Mai 2019, a.a.O., S. 4790 ff.).

Es kann diesbezüglich auf die vorstehenden Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen werden. Mit derselben Begründung soll die Kantonspolizei auch für das Erstellen von Stellungnahmen gegenüber fedpol zuständig bleiben.

Ziffern 3–6:

Fedpol kann gemäss dem am 1. Juni 2022 in Kraft getretenen Bundesrecht unter anderem die folgenden Massnahmen anordnen: Melde- und Gesprächsteilnahmepflicht gemäss Art. 23k BWIS, Kontaktverbot gemäss Art. 23l BWIS, Ein- und Ausgrenzung gemäss Art. 23m BWIS, Eingrenzung auf die Liegenschaft gemäss Art. 23o BWIS. Die für den Vollzug und die Kontrolle dieser Massnahmen zuständige kantonale Vollzugsbehörde ist im kantonalen Recht zu bezeichnen.

Auch diesbezüglich erweist sich die Kantonspolizei als Vollzugs- und Kontrollbehörde als sachgerecht. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Kantonspolizei seit dem 1. Juli 2021 gemäss den §§ 46a–e PolG für den Vollzug von diversen Schutzmassnahmen im Bereich des Bedrohungsmanagements zuständig ist. Auch aufgrund der thematischen Nähe dieser Massnahmen und des bei der Kantonspolizei vorliegenden Fachwissens in diesem Themenbereich soll die Kantonspolizei weiterhin für den Vollzug und die Kontrolle der Massnahmen gemäss Art. 23k, 23l, 23m und 23o BWIS zuständig sein.

Ziffer 7:

Zum Vollzug der Massnahmen gemäss den Art. 23l–23o BWIS kann fedpol eine Lokalisierung einer terroristischen Gefährderin oder eines terroristischen Gefährders über Mobilfunk anordnen, wenn die im Rahmen der Massnahmenvollzugskontrolle bislang getroffenen Massnahmen erfolglos geblieben sind oder der Massnahmenvollzug ohne Lokalisierung aussichtslos wäre oder übermässig erschwert würde (Art. 23q Abs. 1 BWIS). Zur Mobilfunklokalisierung kann die für den Vollzug zuständige Behörde die dafür erforderlichen Randdaten des Fernmeldeverkehrs nach Art. 8 lit. b des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016 einfordern. Die terroristische Gefährderin oder der terroristische Gefährder hat das Mobilfunkgerät ständig sowie eingeschaltet und in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen (Art. 23q Abs. 3 BWIS).

Auch der Vollzug und die Kontrolle von Mobilfunklokalisierung gemäss Art. 23q BWIS soll mit derselben Begründung auch zukünftig in den Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei fallen.

Ziffer 8:

Alternativ zur Mobilfunklokalisierung kann fedpol zum Vollzug der Massnahmen nach Art. 23l–23o BWIS eine elektronische Überwachung der betroffenen Person anordnen, wenn die im Rahmen der Massnahmenvollzugskontrolle bislang getroffenen Massnahmen erfolglos geblieben sind oder der Massnahmenvollzug ohne Überwachung aussichtslos wäre oder übermässig erschwert würde (Art. 23q Abs. 1 BWIS). Geräte zur elektronischen Überwachung können mit dem Körper der terroristischen Gefährderin oder des terroristischen Gefährders fest verbunden werden. Wird das Gerät mit dem Körper nicht fest verbunden, so hat die Gefährderin oder der Gefährder es ständig und in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen. Die Funktionsfähigkeit des Geräts darf nicht beeinträchtigt werden (Art. 23q Abs. 2 BWIS).

Es besteht auch ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen der Tätigkeit der Kantonspolizei und der elektronischen Überwachung von terroristischen Gefährderinnen und Gefährdern gemäss Art. 23q BWIS, weshalb die Gesamtverantwortung für den Vollzug der elektronischen Überwachung in den Aufgabenbereich der Kantonspolizei fallen soll. Allerdings vollzieht das AJV bereits heute gestützt auf die §§ 26 ff. SMV elektronische Überwachungen gemäss Art. 79b StGB und kontrolliert diese Überwachungen. Zudem vollzieht und kontrolliert es seit dem 1. Januar 2022 gemäss § 4a EG ZGB auch elektronische Überwachungen gemäss Art. 28c Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907. Dies betrifft insbesondere Fälle von häuslicher Gewalt und Stalking. Aufgrund der beim AJV bestehenden Erfahrungen und den vorhandenen Ressourcen im Bereich der elektronischen Überwachungen erweist es sich als sachgerecht, dass die Kantonspolizei und das AJV beim Vollzug und der Kontrolle dieser Massnahme im Bereich des BWIS zusammenarbeiten.

Die Kantonspolizei soll weiterhin die Hauptverantwortung für den Vollzug und die Kontrolle der elektronischen Überwachungen gemäss Art. 23q BWIS tragen. Sie soll als zentrale Kontakt- und Koordinationsstelle zwischen fedpol und dem AJV fungieren. Sie soll das AJV über die Anordnungen von fedpol informieren und im Gegenzug vom AJV über die Mitwirkung der betroffenen Person und die Einhaltung der Massnahme informiert werden. Die Durchführung im Sinne der technischen Umsetzung sowie die Kontrolle der elektronischen Überwachungen sollen hingegen dem AJV obliegen. Nach dem Gesagten bedarf es beim Vollzug der elektronischen Überwachungen der terroristischen Gefährderinnen und Gefährder einer engen Zusammenarbeit zwischen dem AJV und der Kantonspolizei. Dies gilt unter anderem auch bei der Einrichtung und dem Unterhalt der elektronischen Überwachungen, bei welchen in der Regel mit Widerstand der betroffenen Person zu rechnen ist und die Mitarbeitenden des AJV polizeilich begleitet werden müssen.

§ 3 Abs. 1 lit. n:

Auch die beiden Aufgaben im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) vom 21. Dezember 1948, welche heute in § 1 Abs. 1 lit. i und j der Übergangsverordnung PMT der Kantonspolizei zugewiesen sind, sollen ebenfalls unverändert in den vorgeschlagenen neuen § 3 Abs. 1 lit. n PolG überführt werden.

Ziffer 1:

Gemäss den neuen Art. 108b–108e LFG werden die Luftfahrtunternehmen mit Sitz in der Schweiz und die Flughafenhalter verpflichtet sein, für gewisse Personengruppen (Luftfahrtpersonal und Personen mit Zugang zum Sicherheitsbereich eines Flughafens) Zuverlässigkeitsprüfungen durchzuführen. Eine solche umfasst gemäss Art. 108b Abs. 2 lit. b LFG unter anderem eine Überprüfung, ob Vorstrafen vorhanden oder Strafverfahren hängig sind. Gemäss Art. 108c Abs. 4 LFG übermittelt die kantonale Polizeistelle den Luftverkehrsunternehmen und den Flughafenhaltern die erforderlichen Daten aus dem Strafregister und holt Auskünfte beim NDB ein.

Auch die zuständige kantonale Polizeistelle gemäss diesen neuen Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes ist im kantonalen Recht zu bezeichnen. Es erweist sich auch in diesem Zusammenhang mit Verweis auf die vorstehenden Ausführungen für sinnvoll, die Kantonspolizei weiterhin für die Aufgabe zuständig zu erklären.

Ziffer 2:

Gemäss Art. 108d Abs. 1 LFG gibt die kantonale Polizeistelle gegenüber den Luftverkehrsunternehmen und Flughafenhaltern zudem auf einen entsprechenden Antrag hin eine Empfehlung ab, ob der betroffenen Person Zugang zum Sicherheitsbereich eines Flughafens gewährt werden soll oder nicht. Diese Aufgabe soll ebenfalls bei der Kantonspolizei verbleiben.

4.2 Personensicherheitsprüfung

Die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Personensicherheitsprüfung der Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) sollen in den vorgeschlagenen neuen §§ 18b–18e PolG geschaffen werden.

4.2.1 Allgemeines

§ 18b Personensicherheitsprüfung

a) Allgemeines

¹ Die Personensicherheitsprüfung bezweckt die Abklärung des Leumunds der Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden.

² Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden können Personensicherheitsprüfungen während der Dauer des Anstellungsverhältnisses bei begründetem Anlass jederzeit durchführen.

³ Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden müssen zu folgenden Zeitpunkten eine Personensicherheitsprüfung durchführen:

a) vor der Zulassung zur Polizeiausbildung gemäss § 17,

b) vor der Anstellung als Angehörige oder Angehöriger der Kantonspolizei beziehungsweise der Polizeikräfte der Gemeinden, wenn keine Personensicherheitsprüfung gemäss Litera a durchgeführt worden ist.

⁴ Die zu überprüfenden Personen müssen der Durchführung einer Personensicherheitsprüfung gemäss den Absätzen 2 und 3 zustimmen.

⁵ Die zu überprüfenden Personen sind im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung gemäss den Absätzen 2 und 3 zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet.

§ 18b Abs. 1:

Es wird vorgeschlagen, in § 18b PolG die allgemeinen Bestimmungen zur Personensicherheitsprüfung zu schaffen. In Absatz 1 soll als Zweck der Personensicherheitsprüfung statuiert werden, dass mit dieser die Eignung für den Polizeiberuf und der Leumund der Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden abgeklärt werden sollen.

§ 18b Abs. 2 und 3:

In Absatz 2 soll bestimmt werden, dass die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) Personensicherheitsprüfungen während der Dauer des Anstellungsverhältnisses bei begründetem Anlass jederzeit durchführen können. Begründeter Anlass im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn Zweifel am Leumund einer bzw. eines Angehörigen bestehen. Solche Zweifel können etwa aufgrund Meldungen von Drittpersonen oder aufgrund des Verhaltens der betroffenen Person entstehen. Auch soll diese Bestimmung erlauben, dass Kaderangehörige periodischen Personensicherheitsprüfungen unterzogen werden, sofern die jeweilige Polizeiorganisation dies als notwendig erachtet. Zwingend vorgeschrieben werden sollen Personensicherheitsprüfungen gemäss Absatz 3 nur vor der Zulassung zur Polizeiausbildung gemäss § 17 PolG (Litera a) und vor der Anstellung als Angehörige bzw. als Angehöriger der Kantonspolizei bzw. der Polizeikräfte der Gemeinden (Litera b). Eine Personensicherheitsprüfung vor der Anstellung soll jedoch nur vorgeschrieben sein, wenn eine solche nicht bereits vor der Zulassung zur Polizeiausbildung durchgeführt worden ist. Litera b betrifft folglich ausschliesslich die Angehörigen der Polizeiorganisationen, welche keine Polizeiausbildung absolviert haben und solche, bei denen zum Zeitpunkt ihrer Zulassung zur Polizeiausbildung keine Personensicherheitsprüfung durchgeführt worden ist. Zu welchem konkreten Zeitpunkt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens die Personensicherheitsprüfung durchgeführt wird, soll dabei offengelassen werden.

§ 18b Abs. 4 und 5:

Da eine Personensicherheitsprüfung mit einem Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Person bzw. dem Anspruch auf den Schutz vor Missbrauch persönlicher Daten gemäss Artikel 13 Abs. 2 BV verbunden ist, soll eine solche gemäss dem vorgeschlagenen § 18b Abs. 4 PolG nur mit Zustimmung der betroffenen Person zulässig sein. Nur bei Vorliegen einer solchen Zustimmung dürfen die Abklärungen gemäss § 18c Abs. 1 PolG vorgenommen werden. Zudem soll die betroffene Person bei der Feststellung des Sachverhalts mitwirkungspflichtig sein, soweit eine Mitwirkung im Rahmen der einzelnen Abklärung bzw. beim Beizug der Unterlagen gemäss dem vorgeschlagenen § 18c Abs. 2 PolG erforderlich ist. Die Folgen der Verweigerung der Zustimmung zur bzw. der Mitwirkung im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung sollen in § 18e Abs. 1 PolG geregelt werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 4.2.4).

4.2.2 Abklärungen und Beizug von Unterlagen

§ 18c b) Abklärungen und Beizug von Unterlagen

¹ Folgende Abklärungen sind im Rahmen der Personensicherheitsprüfung von Polizistinnen und Polizisten sowie von Bewerberinnen und Bewerbern zur Polizeiausbildung vorzunehmen:

- a) Abfrage des Behördenauszugs 2 gemäss Art. 46 lit. j des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) vom 17. Juni 2016,
- b) Abfrage der polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssysteme der Kantonspolizei gemäss den §§ 50 Abs. 1 und 51a,
- c) Abfrage der polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssysteme des Bundes und anderer Kantone, soweit die Kantonspolizei zugriffsberechtigt ist,
- d) Einholen von Referenzen bei früheren Arbeitgebenden der zu prüfenden Person, wenneine Personensicherheitsprüfung gemäss § 18b Abs. 3 durchgeführt wird.

² Im Rahmen der Personensicherheitsprüfung gemäss Absatz 1 haben die Polizistinnen und Polizisten sowie die Bewerberinnen und Bewerber zur Polizeiausbildung zusätzlich folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Selbstdeklaration von im Behördenauszug 2 gemäss Art. 46 lit. j StReG nicht aufgeführten Strafurteilen und laufenden Strafverfahren.
- b) aktueller Auszug gemäss Art. 8a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889.
- c) aktueller Auszug gemäss Art. 89f des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958.

³ Im Rahmen der Personensicherheitsprüfung von weiteren Angehörigen der Kantonspolizei und der Polizeikräfte der Gemeinden haben diese Personen anstelle der gemäss Absätze 1 lit. a und 2 lit. a erforderlichen Abklärung beziehungsweise Unterlage folgende Unterlagen beizubringen:

- a) Privatauszug gemäss Art. 41 StReG.
- b) Selbstdeklaration von im Privatauszug gemäss Art. 41 StReG nicht aufgeführten Strafurteilen und laufenden Strafverfahren.

⁴ Die Polizeikräfte der Gemeinden sind verpflichtet, bei der Kantonspolizei einen Bericht betreffend Abfragen gemäss Absatz 1 lit. b und c einzuholen.

⁵ Die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden können mit Zustimmung der zu prüfenden Person weitere Abklärungen betreffend den Leumund vornehmen. Die zu prüfende Person ist zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet.

§ 18c Abs. 1–3:

In § 18c PolG sollen die im Rahmen der Personensicherheitsprüfung zu treffenden Abklärungen geregelt werden. Die Absätze 1–3 sollen die zwingend vorzunehmenden Abklärungen umfassen. Im Zusammenhang mit dem Strafregisterauszug bedarf es einer Differenzierung zwischen den Polizistinnen und Polizisten sowie den Bewerberinnen und Bewerbern zur Polizeiausbildung einerseits und den weiteren Angehörigen andererseits, weil ein Zugriff auf den Behördenauszug 2 gemäss dem neuen Strafregistergesetz bei den weiteren Angehörigen nicht möglich ist (vgl. oben, Ziffer 2.2). Sofern Letztere einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden, sollen sie deshalb zur Einreichung eines Privatauszugs gemäss Art. 41 StReG verpflichtet werden. Beide Personalkategorien sollen darüber hinaus zu einer Selbstdeklaration betreffend nicht aus den Auszügen ersichtliche Strafurteile und Strafverfahren verpflichtet werden. Damit soll vermieden werden, dass Strafurteile bestehen oder Strafverfahren laufen, welche nicht in den Auszügen ersichtlich sind. Zu denken ist beispielweise an Strafurteile oder Strafverfahren, die versehentlich nicht ins Strafregister eingetragen worden sind oder aus anderen Gründen nicht oder nicht mehr ersichtlich sind. Bei den weiteren Abklärungen gemäss den vorgeschlagenen Absätzen 1–3 handelt es sich aus Sicht des Regierungsrats um die wichtigen Abklärungen zur Beurteilung der Eignung und des Leumunds von Angehörigen der Polizeiorganisationen, welche zwingend vorgenommen werden sollen.

§ 18c Abs. 4:

Mit Absatz 4 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht alle Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) zwingend Zugriff auf alle polizeilichen Datenbearbeitungs- und Informationssysteme der Kantonspolizei gemäss den §§ 50 Abs. 1 PolG und 51a PolG haben und auch nicht zwingend über dieselben Zugriffsrechte wie die Kantonspolizei auf polizeiliche Datenbearbeitungs- und Informationssysteme des Bundes und anderer Kantone verfügen. Deshalb sollen die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) verpflichtet werden, bei der Kantonspolizei einen entsprechenden Bericht einzuholen. Dies soll gewährleisten, dass auch sie die in diesen Systemen allenfalls vorhandenen Daten bei der Prüfung der Eignung und des Leumunds der betroffenen Person berücksichtigen können. Dadurch wird die gebotene Vereinheitlichung der Personensicherheitsprüfung aller Polizeiorganisationen im Kanton Aargau erreicht. Die Würdigung allfälliger Erkenntnisse im Rahmen

der Beurteilung des Leumunds der zu prüfenden Person obliegt in solchen Fällen jedoch selbstverständlich ausschliesslich der jeweiligen Polizeiorganisation bzw. der jeweiligen Gemeinde als zuständiger Anstellungsbehörde.

Die allgemeine Möglichkeit der Bekanntgabe von Daten zwischen den Polizeiorganisationen ist in § 51 Abs. 1 PolG bereits vorgesehen. In § 18c Abs. 4 PolG sollen im Zusammenhang mit der Personensicherheitsprüfung einerseits die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) zum Beizug eines Berichts mit diesen Daten verpflichtet werden. Andererseits soll die Kantonspolizei im Rahmen dieser Bestimmung verpflichtet werden, die entsprechenden Daten den Polizeikräften der Gemeinden (Regionalpolizeien) bekannt zu geben.

§ 18c Abs. 5:

In Absatz 5 soll bestimmt werden, dass die Kantonspolizei und die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) im Rahmen der Personensicherheitsprüfung weitere Abklärungen treffen können, soweit die zu prüfende Person ihre Zustimmung zu diesen Abklärungen erteilt. Dies lässt den Polizeiorganisationen Raum, die Personensicherheitsprüfung mit weiteren Abklärungen, beispielsweise weiteren Selbstdeklarationen, dem Beizug von Unterlagen der Einwohnerkontrolle oder des Steueramts am Wohnsitz der zu prüfenden Person oder weiteren Auskünften bei Drittpersonen, zu ergänzen. Auch in diesem Zusammenhang soll die betroffene Person zur Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts verpflichtet sein, soweit eine solche Mitwirkung im Rahmen der Abklärungen erforderlich ist.

4.2.3 Einsichtnahme und Berichtigung

§ 18d c) Einsichtnahme und Berichtigung

¹ Die geprüfte Person kann Einsicht in die Unterlagen der Personensicherheitsprüfung nehmen und die Berichtigung falscher Daten verlangen.

§ 18d PolG soll die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen sowie Berichtigung von allenfalls falschen Daten regeln. In Absatz 1 soll der betroffenen Person das Recht eingeräumt werden, Einsicht in die Unterlagen der Personensicherheitsprüfung zu nehmen. Dieses Einsichtsrecht in die erhobenen Daten soll der betroffenen Person die Möglichkeit eröffnen, eine Berichtigung allfälliger falscher Daten in den Prüfungsunterlagen zu verlangen.

Weitere datenschutzrechtlichen Bestimmungen müssen im Fall der Aufnahme der Personensicherheitsprüfung ins Polizeigesetz nicht erlassen werden. Die Prüfungsunterlagen gemäss dem vorgeschlagenen § 18d Abs. 1 PolG sind ins Personaldossier der betroffenen Person zu nehmen. Bei der Kantonspolizei richtet sich der Umgang mit den Personaldaten nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000. Diese Bestimmung verweist auf die Vorschriften des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006. Einschlägig sind dabei insbesondere die §§ 8, 12 und 21 IDAG. § 21 Abs. 1 IDAG bestimmt unter anderem, dass Personendaten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sowie zu Sicherungs- und Beweis Zwecken nicht mehr benötigt werden, von der verantwortlichen Behörde zu vernichten sind. Bei den Polizeikräften der Gemeinden (Regionalpolizeien) richtet sich der Umgang mit den Prüfungsunterlagen nach den Bestimmungen des jeweils anwendbaren kommunalen Personalreglements. Sofern die für die Regionalpolizei zuständige Gemeinde kein solches erlassen hat, gelten gemäss § 50 des Gesetzes über die über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 subsidiär ebenfalls der bereits erwähnte § 14 Abs. 4 PersG bzw. die Bestimmungen des IDAG.

4.2.4 Massnahmen

§ 18e d) Massnahmen

¹ Ergeben sich aus der Personensicherheitsprüfung Erkenntnisse, die dem Leumund der geprüften Person entgegenstehen, verweigert die zu prüfende Person die Zustimmung zur oder die Mitwirkung bei der Personensicherheitsprüfung,

- a) ist auf die Zulassung zur Polizeiausbildung beziehungsweise auf die Anstellung zu verzichten,
- b) können bei einem bestehenden Arbeitsverhältnis personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden.

In § 18e Abs. 1 PolG schliesslich soll bestimmt werden, dass auf die Zulassung zur Polizeiausbildung bzw. auf die Anstellung verzichtet werden muss, wenn sich aus einer vor der Zulassung zur Polizeiausbildung bzw. vor dem Anstellungsverhältnis durchgeführten Personensicherheitsprüfung Erkenntnisse ergeben, die dem Leumund der geprüften Person entgegenstehen (Litera a). Ergeben sich solche bei einem bereits bestehenden Anstellungsverhältnis soll, im Polizeigesetz statuiert werden, dass personalrechtliche Massnahmen ergriffen werden können (Litera b).

Diese Differenzierung rechtfertigt sich aus Sicht des Regierungsrats aufgrund der arbeitsrechtlichen Pflichten der Polizeiorganisationen, wonach sich eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses in der Regel nicht rechtfertigt, ohne der betroffenen Person zunächst die Möglichkeit zur Bewährung einzuräumen. Die möglichen personalrechtlichen Massnahmen gemäss Litera b richten sich bei der Kantonspolizei nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts, bei den Polizeikräften der Gemeinde primär nach den Bestimmungen des kommunalen Personalreglements und subsidiär nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts (§ 50 GG). Selbstverständlich wird es dabei Sache der jeweiligen Anstellungsbehörde sein, im konkreten Einzelfall eine sachgerechte und verhältnismässige Massnahme zu treffen.

Dieselben Rechtsfolgen sollen gemäss § 18e Abs. 1 PolG auch gelten, wenn eine zu prüfende Person die Zustimmung gemäss § 18b Abs. 4 PolG oder die ihr obliegende Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts gemäss § 18b Abs. 5 PolG verweigert.

4.3 Ausschreibung im Schengener Informationssystem

§ 33 Ausschreibung

^{1bis} Die Polizei kann Personen, Fahrzeuge, Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Container gemäss den Bestimmungen der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro (N-SIS-Verordnung) vom 8. März 2013 zur verdeckten Registrierung, zur gezielten Kontrolle und zur Ermittlungsanfrage im Schengener Informationssystem ausschreiben.

§ 33 Abs. 1^{bis}:

Im geltenden § 33 Abs. 1^{bis} PolG sind die zulässigen Zwecke für die Ausschreibung von Personen und Sachen im Schengener Informationssystem geregelt. Durch die vorgeschlagene Ergänzung der zulässigen Zwecke soll zukünftig auch eine Ausschreibung von Personen zum Zweck der Ermittlungsanfrage zulässig sein. Die Ermittlungsanfrage ermöglicht die Befragung der gesuchten Person gemäss spezifischen Fragen, welche die ausschreibende Behörde im Schengener Informationssystem eingegeben hat. Ansonsten bedarf es keiner Anpassung von § 33 Abs. 1^{bis} PolG. Die Möglichkeit, zukünftig auch schutzbedürftige Personen im Schengener Informationssystem auszuschreiben, ergibt sich bereits aus der bestehenden Formulierung dieser Bestimmung (vgl. oben, Ziffer 3.3).

4.4 Optisch-elektronische Überwachung

§ 36a Optisch-elektronische Überwachung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen sowie zur Gefahrenabwehr bestimmte öffentlich zugängliche Orte, an denen häufig Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, optisch-elektronisch überwachen oder zu diesem Zweck auf Bildaufnahmegeräte von Dritten zugreifen.

^{1bis} Die Polizeikräfte der Gemeinden können zur Verhinderung und Erkennung von Übertretungen von Fahrverboten gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG die Strassen innerorts und die Gemeindestrassen ausserorts, auf denen solche Übertretungen häufig begangen worden sind, optisch-elektronisch überwachen.

² Die Überwachung mit Bildaufnahmegeräten gemäss den Absätzen 1 und 1^{bis} von Vorgängen und Einrichtungen, die der geschützten Privatsphäre zuzurechnen sind, ist unzulässig. Entsprechende Bildaufnahmen, die aus technischen Gründen nicht verhindert werden können, sind umgehend zu vernichten.

³ Vor der Anordnung einer Überwachung gemäss den Absätzen 1 und 1^{bis} ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 17a Abs. 1 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) vom 24. Oktober 2006 durchzuführen. Sind die Voraussetzungen gemäss § 17b Abs. 1 lit. a und b IDAG erfüllt, ist die vorgesehene Überwachung der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz zur Vorab-Konsultation vorzulegen.

⁴ Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise vor Ort auf den Einsatz der Bildaufnahmegeräte gemäss den Absätzen 1 und 1^{bis} aufmerksam zu machen.

⁵ Datenaufbewahrung und -vernichtung richten sich nach § 54.

§ 36a Abs. 1^{bis}:

Der geltende § 36a PolG wurde im Rahmen der letzten Revision des Polizeigesetzes, welche am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, erlassen. Diese neue Bestimmung erlaubt es der Kantonspolizei gemäss Absatz 1, bestimmte öffentlich zugängliche Orte, an denen häufig Straftaten begangen worden sind oder an denen mit Straftaten zu rechnen ist, optisch-elektronisch zu überwachen. Im Rahmen der Botschaft zur 1. Beratung dieser Revision wurde ausgeführt, dass § 36a die Kompetenzen der Gemeinden im Bereich der Überwachung des öffentlichen Raums zum Zweck der Gewährleistung der lokalen Sicherheit nicht betrifft. Solche Überwachungen sollen sich weiterhin ausschliesslich nach § 20 IDAG richten und eine Bewilligung der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz (ÖDB) voraussetzen (vgl. [20.35] Botschaft vom 12. Februar 2020 betreffend Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit [Polizeigesetz, PolG], Seite 64 f.).

Dieser Grundsatz, wonach sich die optisch-elektronische Überwachung des öffentlichen Raums durch die Gemeinden nach § 20 IDAG richtet, soll aufgrund des oben aufgezeigten Handlungsbedarfs betreffend Überwachung von mit Fahrverboten belegten Strassen (vgl. oben, Ziffer 2.3) in diesem eng umgrenzten Themenbereich durchbrochen werden. Es soll in § 36a Abs. 1^{bis} PolG die erforderliche Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass solche Fahrverbote optisch-elektronisch überwacht werden dürfen, wenn auf den entsprechenden Strassen bereits häufig Übertretungen gegen Fahrverbote begangen worden sind. Im Gegensatz zur Überwachung gemäss § 36a Abs. 1 PolG soll es nicht ausreichen, dass mit solchen Übertretungen bloss zu rechnen ist. Ebenfalls sollen die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) bei einer Überwachung gemäss Absatz 1^{bis} im Gegensatz zur Kantonspolizei bei einer Überwachung gemäss Absatz 1 auch nicht auf Bildaufnahmegeräte von Dritten zugreifen dürfen. Mit diesen Unterscheidungen soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es bei Absatz 1 um die Verhinderung und Erkennung von Verbrechen und Vergehen geht, während es sich bei der Widerhandlung gegen Fahrverbote gemäss Absatz 1^{bis} bloss um eine Übertretung handelt.

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle zudem ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass § 36a Abs. 1^{bis} PolG nur als Rechtsgrundlage für die Kontrolle und Überwachung von bereits rechtskräftig angeordneten Fahrverboten gelten soll. Anderweitige Überwachungen des öffentlichen Raums durch die Gemeinden bzw. deren Polizeikräfte (Regionalpolizeien) sollen sich auch weiterhin nach § 20 IDAG richten und eine Bewilligung der ÖDB voraussetzen.

§ 36a Abs. 2–4:

Die Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäss § 17a Abs. 1 IDAG soll auch bei einer optisch-elektronischen Überwachung gemäss dem vorgeschlagenen Absatz 1^{bis} gelten. Ebenfalls soll gelten, dass die vorgesehene Überwachung der ÖDB zur Vorab-Konsultation vorzulegen ist, wenn die Voraussetzungen gemäss § 17b Abs. 1 lit. a und b IDAG erfüllt sind. Es sind aus Sicht des Regierungsrats keine Gründe ersichtlich, um diesbezüglich zwischen Überwachungen

gemäss den Absätzen 1 einerseits und 1^{bis} andererseits zu unterscheiden. Dasselbe gilt auch hinsichtlich der Pflicht zur umgehenden Vernichtung von Bildaufnahmen, die der Privatsphäre zuzurechnen sind, gemäss § 36a Abs. 2 PolG sowie der Pflicht, die Öffentlichkeit auf den Einsatz von Bildaufnahmegeräten aufmerksam zu machen, gemäss § 36a Abs. 4 PolG. Der Klarheit halber sollen deshalb auch die Absätze 2–4 dahingehend ergänzt werden, dass diese Pflichten sowohl beim Einsatz von Bildaufnahmegeräten gemäss Absatz 1 als auch beim Einsatz von Bildaufnahmegeräten gemäss Absatz 1^{bis} gelten.

Schliesslich sollen auch die weiteren datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäss § 21 PolV betreffend optisch-elektronische Überwachung gelten, wobei diese Bestimmung noch angepasst werden müsste, um auch die optisch-elektronische Überwachung von mit Fahrverboten belegten Strassen zu umfassen (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.2.1).

4.5 Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

§ 36b Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung

¹ Die Polizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen ~~automatisiert~~ automatisch erfassen und mit Datenbanken abgleichen.

² Der ~~automatisierte~~ automatische Abgleich ist zulässig mit

- a) polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern,
- b) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist,
- c) konkreten Fahndungsaufträgen ~~der Kantonspolizei~~,
- d) Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter auf einer mit einem Fahrverbot gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG belegten Strasse fahrberechtigt sind.

³ Die automatisch erfassten Daten gemäss Absatz 2 werden wie folgt gelöscht:

- a) nach 30 Tagen bei
 1. keiner Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss Absatz 2 lit. a–c,
 2. einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss Absatz 2 lit. d.
- b) gemäss den Bestimmungen des betreffenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens bei
 1. einer Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss Absatz 2 lit. a–c,
 2. keiner Übereinstimmung mit einer Datenbank gemäss Absatz 2 lit. d.

^{3bis} Die Polizei kann die erhobenen Daten mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein austauschen.

⁴ Die Kantonspolizei darf die automatisch erfassten Daten während 30 Tagen verwenden zur

- a) Aufklärung von Verbrechen und Vergehen,
- b) Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen.

4.5.1 Vereinheitlichung der Begriffe

§ 36b Abs. 1 und 2:

Auch § 36b PolG betreffend automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung (AFV) wurde im Rahmen der letzten Revision auf den 1. Juli 2021 ins kantonale Polizeigesetz aufgenommen. Gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung kann die Polizei Kontrollschilder von Fahrzeugen erfassen und mit Datenbanken abgleichen.

Im § 36b PolG werden uneinheitliche Begriffe verwendet. Während in der Marginalie und den Absätzen 3 und 4 der Begriff "automatisch" verwendet wird, wird in den Absätzen 1 und 2 der Begriff "automatisiert" verwendet. Gemeint ist jeweils dasselbe, weshalb vorgeschlagen wird, im Sinne einer einheitlichen Verwendung der Begriffe auch in den Absätzen 1 und 2 den Begriff "automatisch" zu verwenden.

4.5.2 Überwachung von Fahrverboten

§ 36b Abs. 2 lit. d:

Die Datenbanken, mit denen ein automatischer Datenabgleich möglich ist, sind in Absatz 2 lit. a–c geregelt. In einen neuen Litera d soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die gemäss Absatz 1 automatisch erfassten Daten von Kontrollschildern auch mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter auf einer mit einem Fahrverbot gemäss Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG belegten Strasse fahrberechtigt sind, abgeglichen werden dürfen. Mit dieser Ergänzung soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um den Gemeinden die Überwachung von Fahrverboten auch mit den sogenannten AFV-Systemen zu ermöglichen (vgl. oben, Ziffer 2.3). Wie bei der vorgeschlagenen Revision von § 36a PolG soll auch der Anwendungsbereich von § 36 PolG ausschliesslich auf die Überwachung von rechtskräftig angeordneten Fahrverboten gemäss den Art. 3 Abs. 3 und 4 SVG ausgeweitet werden.

§ 36b Abs. 3:

Geltender Absatz 3 regelt die Löschung der automatisch erfassten Daten. Gemäss der geltenden Bestimmung sind die erfassten Daten nach 30 Tagen zu löschen, wenn keine Übereinstimmung mit einer Datenbank vorliegt. Im Falle einer Übereinstimmung mit einer Datenbank richtet sich die Löschung nach den Bestimmungen des jeweils einschlägigen Verwaltungs- oder Strafverfahrens. Betreffend die Daten gemäss Absatz 2 lit. a–c soll sich daran nichts ändern.

Im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen § 36b Abs. 2 lit. d PolG ist diese Regelung nicht passend, weil bei einem solchen Abgleich nicht die Kontrollschilder mit einer Übereinstimmung mit der Datenbank, sondern diejenigen ohne Übereinstimmung mit der Datenbank relevant sind. Durch einen solchen Einsatz eines AFV-Systems werden nämlich diejenigen Fahrzeuge erkannt, deren Halterinnen und Halter auf der überwachten Strasse fahrberechtigt sind und sich deshalb beim Befahren der Strasse nicht strafbar machen. Die restlichen Kontrollschilder sind den Fahrzeugen zuzuordnen, deren Halterinnen und Halter auf der Strasse nicht fahrberechtigt sind und deren Strafbarkeit im Rahmen eines Strafverfahrens zu prüfen ist.

Entsprechend bedarf es einer Differenzierung innerhalb von Absatz 3. Betreffend die Daten gemäss dem vorgeschlagenen neuen Absatz 2 lit. d soll gelten, dass sie im Fall der Übereinstimmung mit einer Datenbank nach 30 Tagen gelöscht werden müssen. Während dieser Dauer sollen solche Daten ausschliesslich von der Kantonspolizei zu den beiden in Absatz 4 genutzten Zwecken, konkret zur Aufklärung und Verbrechen und Vergehen und Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen, verwendet werden dürfen (Absatz 3 lit. a Ziff. 2 i.V. m. Absatz 4). Die Löschung der Daten ohne Übereinstimmung mit einer Datenbank soll sich nach den Bestimmungen des Verwaltungs- oder Strafverfahrens richten, in welche diese Daten einfliessen (Absatz 3 lit. b Ziff. 2).

4.5.3 Datenaustausch

§ 36b Abs. 2 lit. c und Abs. 3^{bis}:

Die vorgeschlagene Anpassung von § 36b Abs. 2 lit. c und die Einführung von Absatz 3^{bis} stehen nicht im Zusammenhang mit der Überwachung von Fahrverboten durch die Gemeinden. Mit diesen beiden Anpassungen soll die Möglichkeit des Austausches der mittels AFV-Systemen erhobenen Daten zwischen Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden ermöglicht werden. Durch die Anpassungen würden beispielsweise die erfassten Kontrollschilder auch mit Fahndungsaufträgen (beispielsweise gestohlene Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit erloschenem Versicherungsschutz) aus anderen Kantonen abgeglichen werden können (vgl. oben, Ziffer 3.6).

Die vorgeschlagene Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Mustergesetzgebung, welche die KKJPD den Kantonen im Oktober 2020 empfohlen hat. Das Polizeigesetz sieht im geltenden § 51

PolG bereits vor, dass die Polizei- und Verwaltungsstellen der Gemeinden, des Kantons, der anderen Kantone und des Bundes Daten austauschen können, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Im vorgeschlagenen § 36 Absatz 3^{bis} PolG soll präzisiert werden, dass die gemäss Absatz 1 erhobenen Daten der Kontrollschilder mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein ausgetauscht werden können. Diese Bestimmung soll jedoch selbstverständlich nichts daran ändern, dass die mittels AFV-Systemen erhobenen Daten nur mit Datenbanken gemäss Absatz 2 abgeglichen werden dürfen und die Löschrufen gemäss Absatz 3 gelten.

4.6 Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung

4.6.1 Regelung der Bewilligungspflicht

§ 36c Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung

1 Der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen zur Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs bedarf einer Bewilligung des Regierungsrats.

2 Diese Bewilligungspflicht gilt für alle öffentlichen Strassen gemäss Art. 1 Abs. 1 SVG sowie Art. 1 Abs. 2 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) vom 13. November 1962 mit Ausnahme der Nationalstrassen gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG) vom 8. März 1960.

3 Der Regierungsrat erteilt der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden auf begründetes Gesuch hin eine Bewilligung, wenn

- a) am beantragten Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht,
- b) andere Massnahmen zur Reduktion des Verkehrssicherheitsdefizits erfolglos geblieben oder nicht möglich sind und
- c) das Verkehrssicherheitsdefizit mit dem Einsatz einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage wirksam reduziert werden kann.

4 Bewilligungen gemäss Absatz 3 dürfen für eine maximale Dauer von fünf Jahren erteilt werden.

§ 36c Abs. 1:

Die Polizeiaufgaben der Gemeinden sind in § 4 PolG sowie im Polizeidekret festgelegt. Die Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs innerorts und auf Gemeindestrassen ausserorts obliegt gemäss § 4 Abs. 2 lit. c PolG den Gemeinden. Soweit die Gemeinden für die Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs zuständig sind, steht ihnen innerhalb der Schranken des Rechts eine erhebliche Entscheidungsfreiheit bei der Wahl der gewählten Einsatzmittel zu. Nach geltendem Recht kommt ihnen bei der Wahl der Einsatzmittel zur Überwachung des fliessenden Strassenverkehrs innerorts und der Gemeindestrassen ausserorts Gemeindeautonomie zu (vgl. Aargauer Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 2019, S. 108 ff.), die in § 106 KV garantiert ist. Gemäss dieser Bestimmung sind die Gemeinden zwar grundsätzlich befugt, ihre Aufgaben nach eigenem Ermessen zu erfüllen. Die Gemeindeautonomie gilt jedoch nur im Rahmen von Verfassung und Gesetz. Ihr Umfang ergibt sich jeweils aus den für den entsprechenden Bereich anwendbaren kantonalen Verfassungs- und Gesetzesrecht.

Gemäss der als Postulat überwiesenen (19.114) Motion Martin Keller, SVP, Obersiggenthal, Josef Bütler, FDP, Spreitenbach, und Rolf Jäggi, SVP, Egliwil (Sprecher), vom 7. Mai 2019 betreffend Verhinderung von automatischen Verkehrsüberwachungsanlagen (AVÜ) soll im Polizeirecht statuiert werden, dass der Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen im Grundsatz verboten und nur gestützt auf eine Ausnahmegewilligung des Regierungsrats zulässig ist. Die Statuierung eines solchen grundsätzlichen Verbots ist jedoch im Hinblick auf die bundesrechtlichen Vorgaben nicht zulässig (vgl. oben, Ziffer 3.5.1).

In Absatz 1 soll deshalb in Umsetzung des überwiesenen Vorstosses eine Bewilligungspflicht für den Einsatz von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen mit restriktiven Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Bewilligung statuiert werden. Durch diese Bewilligungspflicht soll die Gemeindeautonomie bei der Wahl der Einsatzmittel zur Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs eingeschränkt werden. Dieselbe Einschränkung soll jedoch selbstverständlich auch für die Kantonspolizei gelten, soweit sie den fliessenden Strassenverkehr auf den Kantonsstrassen ausserorts überwachen und kontrolliert.

Durch die Verwendung des Begriffs "stationär" in § 36c PolG soll zudem klargestellt werden, dass die dauerhafte Überwachung und Kontrolle des fliessenden Strassenverkehrs am selben Ort bewilligungspflichtig werden soll. Entsprechend wäre etwa ein permanenter Einsatz einer semi-stationären oder mobilen Geschwindigkeitsmessanlage am selben Ort als Umgehung der Bewilligungspflicht von stationären Anlagen und damit als rechtsmissbräuchlich aufzufassen.

§ 36c Abs. 2:

In Absatz 2 soll der Geltungsbereich der Bewilligungspflicht gemäss Absatz 1 definiert werden. Diese soll für alle öffentlichen Strassen im Kanton Aargau mit Ausnahme der Nationalstrassen gelten. Zu den öffentlichen Strassen gehören insbesondere auch Privatstrassen, die nicht ausschliesslich dem privatem Gebrauch dienen (vgl. oben, Ziffer 3.5.3).

§ 36c Abs. 3:

In Absatz 3 soll bestimmt werden, dass der Regierungsrat der Kantonspolizei und den Polizeikräften der Gemeinden unter drei Voraussetzungen eine Bewilligung erteilt. Gemäss Litera a soll dafür vorausgesetzt werden, dass am entsprechenden Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht. Der Regierungsrat hat bereits im Rahmen der Beantwortung des umzusetzenden Vorstosses aufgeführt, dass ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit aus seiner Sicht nur dann vorliegt, wenn an einer bestimmten Stelle eine überdurchschnittliche Unfallhäufung wegen der Missachtung eines Rotlichts oder der zulässigen Geschwindigkeit festzustellen ist. In Litera b soll als weitere Voraussetzung statuiert werden, dass andere Massnahmen zur Reduktion des Verkehrssicherheitsdefizits erfolglos geblieben oder solche nicht möglich sind. Bei Missachtungen von Geschwindigkeitsvorschriften soll eine stationäre Überwachung entsprechend nur zulässig sein, wenn auch mit regelmässigen mobilen Verkehrskontrollen keine Reduktion des Verkehrssicherheitsdefizits erreicht werden konnte. Schliesslich soll Litera c voraussetzen, dass das Verkehrssicherheitsdefizit mit dem Einsatz einer stationären Geschwindigkeits- beziehungsweise Rotlichtüberwachungsanlage wirksam reduziert werden kann.

Aus Sicht des Regierungsrats kann das entsprechende Bewilligungsverfahren folgendermassen skizziert werden:

- Im Rahmen des Gesuchs begründet die interessierte Polizeiorganisation, inwiefern an einem konkreten Standort ein erhebliches Verkehrssicherheitsdefizit besteht und welche Massnahmen sie bereits ergriffen hat, um diesem Defizit zu begegnen.
- Das DVI prüft dieses Gesuch unter Beizug des BVU und der gesuchstellenden Polizeiorganisation. Es wird eine gemeinsame Beurteilung des geltend gemachten Verkehrssicherheitsdefizits, der bislang ergriffenen Massnahmen und der Wirksamkeit des Einsatzes einer stationären Geschwindigkeits- bzw. Rotlichtüberwachungsanlagen erarbeitet.
- Sofern die beiden Departemente zum Schluss kommen würden, dass dem Regierungsrat die Abweisung des Gesuchs zu empfehlen wäre, wäre der entsprechende Polizeiorganisation das rechtliche Gehör zu gewähren, bevor die Sache dem Regierungsrat zum Beschluss vorgelegt wird.
- Im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs könnten der gesuchstellenden Polizeiorganisation auch allfällige Alternativen zum Einsatz einer stationären Geschwindigkeits- bzw. Rotlichtüberwachungsanlage aufgezeigt werden.

Die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens sollen in der Polizeiverordnung geregelt werden (vgl. nachfolgend, Ziffer 6.2.2). Eine entsprechende Delegationsnorm dafür muss im Polizeigesetz nicht geschaffen werden. Der Regierungsrat ist bereits gestützt auf den geltenden § 7a PolG ermächtigt, die für das Polizeigesetz erforderlichen Vollzugsbestimmungen durch Verordnung zu erlassen. Gemäss § 7a Abs. 2 PolG wird der Regierungsrat die Gemeinden vor Erlass dieser Vollzugsbestimmungen anhören.

§ 36c Abs. 4:

In Absatz 4 soll festgelegt werden, dass die Maximaldauer einer Bewilligung gemäss Absatz 3 maximal fünf Jahre beträgt (vgl. oben, Ziffer 3.5.5). Die Verlängerung einer bereits erteilten Bewilligung soll nicht möglich sein. Der Weiterbetrieb einer bestehenden Anlage soll nur gestützt auf eine neue Bewilligung gemäss Absatz 3 möglich sein, für die ein neues Gesuch gemäss Absatz 1 zu stellen ist.

4.6.2 Übergangsrechtliche Bestimmung

§ 66 Übergangsbestimmung zur Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung gemäss § 36c

¹ Stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 36c bereits eingesetzt werden, bedürfen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten einer Bewilligung gemäss § 36c Abs. 3.

Durch den Erlass dieser neuen übergangsrechtlichen Bestimmung soll geregelt werden, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Einsatz stehenden stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen innert zwei Jahren bewilligt werden müssen (vgl. oben, Ziffer 3.5.6). Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Bewilligung des Regierungsrats vorliegen, sind sie ausser Betrieb zu nehmen.

5. Fremdänderungen

5.1 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

§ 40 Mitteilung an Gemeinde und andere Behörden

¹ Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, informiert die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Gemeinde über den Eingang einer Gefährdungsmeldung sowie über den Abschluss eines Verfahrens, namentlich über die Anordnung, Änderung und Aufhebung von Massnahmen im Kindes- und Erwachsenenschutz.

² Sie informiert weitere Amtsstellen und Behörden gemäss Absatz 1, soweit dies zur Erfüllung deren gesetzlicher Aufgaben erforderlich ist.

³ Stehen keine überwiegenden Interessen entgegen, gewährt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen eines Verfahrens, wenn dies zur Erfüllung deren Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 erforderlich ist.

Geltender § 40 EG ZGB regelt die Mitteilungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) an die Gemeinden und andere Behörden. Gemäss den Absätzen 1 und 2 kann die KESB die Gemeinden und andere Behörden über ein Kindes- oder Erwachsenenschutzverfahren informieren, sofern einer solchen Mitteilung keine überwiegenden Interessen gegenüberstehen. Die Einschränkung, wonach Mitteilungen der KESB an eine andere Behörde nur zulässig sind, wenn deren Interesse höher als das Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person zu gewichten ist, wurde aufgrund des höherrangigen Bundesrechts in § 40 Abs. 1 und 2 EG ZGB übernommen. Gemäss Art. 451 Abs. 1 ZGB ist die KESB zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit der Verschwiegenheit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Aufgrund dieser klaren Vorgabe des Bundesrechts dürfen im kantonalen

Recht keine Mitteilungspflichten der KESB geschaffen werden, welche keine solche Interessenabwägung vorsehen.

Mit dem vorgeschlagenen § 40 Abs. 3 EG ZGB soll eine Präzisierung der bisherigen Bestimmung vorgenommen werden. Die KESB soll verpflichtet werden, der Kantonspolizei auf Gesuch hin und sofern keine überwiegenden Interessen der betroffenen Person einer solchen Mitteilung entgegenstehen, Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen zu gewähren. Voraussetzung dafür soll sein, dass die Kantonspolizei für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 auf diese Unterlagen angewiesen ist. Diese Angewiesenheit hat die Kantonspolizei in ihrem Gesuch selbstverständlich jeweils zu begründen.

Die Möglichkeit der Einsicht in allfällige Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen von Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren soll der Kantonspolizei eine bestmögliche und umfassende Risikobewertung von potentiell gefährlichen Personen ermöglichen (vgl. oben, Ziffer 3.7.2).

5.2 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

5.2.1 Mitteilungspflichten

§ 24 Mitteilung an andere Behörden und Dritte *

¹ Die urteilende Behörde teilt rechtskräftige Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung sowie der Waffengesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mit.

² Sie teilt der zuständigen Behörde Entscheide betreffend Personen mit, die eine bewilligungsbedürftige Tätigkeit gemäss § 57 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) vom 6. Dezember 2005 ausüben.

^{2bis} Die urteilende Behörde kann den rechtskräftigen Entscheid der sachverständigen Person zustellen, die im Rahmen des Verfahrens ein Gutachten gemäss den Art. 182–191 StPO erstattet hat. *

³ Die Staatsanwaltschaften informieren andere Behörden über Strafverfahren und verfahrensabschliessende Entscheide, wenn diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen sind und dieser Mitteilung kein überwiegendes privates Interesse entgegensteht.

^{3bis} Die Staatsanwaltschaften, die Gerichte und die Strafvollzugsbehörden gewähren der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen des Straf- und Strafvollzugsverfahrens, wenn dies zur Erfüllung deren Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m PolG erforderlich ist.

⁴ Die Staatsanwaltschaften können medizinischen Hilfskräften, Ärzten und Spitälern Einsicht in Obduktionsgutachten gewähren, wenn sie die das Gutachten betreffende Person vor dem Tod medizinisch betreut haben. *

^{4bis} Die Kantonspolizei ist die für Fälle häuslicher Gewalt zuständige Stelle gemäss Art. 55a Abs. 2 StGB.

⁵ Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte informieren die Fachstellen gemäss § 41a Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 über Sistierungen und Einstellungen von Verfahren gemäss Art. 55a StGB.

⁶ Die Staatsanwaltschaften stellen die Anklageschriften, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind, zum Zeitpunkt der Anklageerhebung dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) zu.

⁷ Die Gerichte stellen Urteilsdispositive, in denen eine Landesverweisung gemäss Art. 66a oder 66a^{bis} StGB angeordnet wird, zum Zeitpunkt der Eröffnung dem MIKA zu.

Absatz 1:

Geltender § 24 Abs. 1 EG StPO verpflichtet die urteilende Behörde, die rechtskräftigen Entscheide, die gestützt auf die Strafbestimmungen in der Tier- und Umweltschutzgesetzgebung ergangen sind, den dafür zuständigen Vollzugsbehörden mitzuteilen.

Mit der Ergänzung von Absatz 1 soll die urteilende Behörde verpflichtet werden, die rechtskräftigen Entscheide, die gestützt auf die Waffengesetzgebung ergangen sind, der Kantonspolizei als der gemäss § 30 PolV für das Waffenrecht zuständigen Vollzugsbehörde mitzuteilen (vgl. oben, Ziffer 3.7.1).

Absatz 3^{bis}:

Durch die Ergänzung von § 24 mit dem vorgeschlagenen Abs. 3^{bis} EG StPO sollen die Staatsanwaltschaften, die Gerichte und die Strafvollzugsbehörden verpflichtet werden, der Kantonspolizei auf begründetes Gesuch hin Einsicht in Entscheide, Gutachten und weitere Unterlagen des Straf- und Strafvollzugsverfahrens zu gewähren, wenn die Kantonspolizei für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich des Bedrohungsmanagements gemäss § 3 Abs. 1 lit. m PolG auf diese Unterlagen angewiesen ist. Auch diese Mitteilung soll es der Kantonspolizei ermöglichen, eine bestmögliche und umfassende Risikobeurteilung von potentiell gefährlichen Personen vornehmen zu können. Im Gegensatz zur Ergänzung von Absatz 1 ist in diesem Zusammenhang keine vollumfängliche Mitteilungspflicht vorgesehen. Die Staatsanwaltschaften, Gerichte und Strafvollzugsbehörden sollen zur Mitteilung nur verpflichtet werden, wenn die Kantonspolizei ein entsprechendes Gesuch stellt. Auch in einem solchen Gesuch soll es Sache der Kantonspolizei sein, zu begründen, weshalb sie auf die entsprechenden Unterlagen angewiesen ist (vgl. oben, Ziffer 3.7.2).

Absatz 6:

Mit dem vorgeschlagenen § 24 Abs. 6 EG StPO sollen die Staatsanwaltschaften verpflichtet werden, die Anklageschriften, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind, dem MIKA zuzustellen. Diese Mitteilung gewährleistet, dass das MIKA Kenntnis davon erhält, wenn im Rahmen eines Strafverfahrens eine Landesverweisung beantragt worden ist. Das MIKA kann entsprechend die notwendigen Vorkehrungen treffen, um im Fall der Anordnung einer Landesverweisung durch das Strafgericht ein Untertauchen der betroffenen Person zu verhindern (vgl. oben, Ziffer 3.7.3).

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Einschränkung auf Anklageschriften, in denen eine Landesverweisung beantragt worden ist, nicht sachgerecht wäre. Nicht in allen Fällen, in denen eine Landesverweisung ausgesprochen wird, wurde eine solche bereits im Rahmen der Anklageschrift beantragt. Der Staatsanwaltschaft steht es frei, einen entsprechenden Antrag auch erst anlässlich der Gerichtsverhandlung zu stellen. Zudem muss das zuständige Strafgericht von Amtes wegen prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Landesverweisung vorliegen. Es kann somit auch eine Landesverweisung anordnen, wenn eine solche von der Staatsanwaltschaft nicht beantragt worden ist. Damit das MIKA im Fall der Anordnung einer Landesverweisung die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung des Untertauchens ergreifen kann, ist es deshalb erforderlich, dass ihm sämtliche Anklageschriften zugestellt werden, in denen Ausländerinnen und Ausländer als beschuldigte Personen bezeichnet sind.

Absatz 7:

Mit § 24 Abs. 7 EG StPO sollen die Gerichte verpflichtet werden, sämtliche Urteilsdispositive, mit welchen eine Landesverweisung nach Art. 66a oder Art. 66abis StGB angeordnet wird, im Zeitpunkt der Eröffnung dem MIKA zuzustellen. Gemäss Art. 84 Abs. 2 StPO werden solche Urteilsdispositive entweder unmittelbar am Ende der Hauptverhandlung den Parteien ausgehändigt oder diesen innert fünf Tagen zugestellt. Das MIKA benötigt das Urteilsdispositiv für die Anordnung der ausländerrechtlichen Administrativhaft und damit zur Verhinderung des Untertauchens der betroffenen Person in Fällen, in denen das Gericht keine strafprozessuale Haft nach Art. 220 ff. StPO angeordnet hat. Zudem benötigt das MIKA die Information über die Anordnung der Landesverweisung auch in Fällen, in denen eine strafprozessuale Haft angeordnet wurde, um die Dokumente für die Ausreise und die Ausreise selbst organisieren zu können, ohne in solchen Fällen allenfalls das Beschleunigungsgebot zu verletzen (vgl. oben, Ziffer 3.7.3).

In diesem Zusammenhang informieren die Gericht das MIKA bereits heute über den Verhandlungstermin, indem sie dem MIKA eine Kopie der Vorladung an die beschuldigte Person zukommen lassen. Damit hat das MIKA die Gelegenheit, gestützt auf § 12 Abs. 1 EGAR eine vorläufige Festnahme durch die Kantonspolizei anzuordnen, sofern im konkreten Einzelfall die Möglichkeit einer Administrativhaft besteht (vgl. oben, Ziffer 3.7.3). In dieser Anordnung wird jeweils festgehalten, dass sie dann ihre Wirkung entfaltet, wenn die betreffende Person aus der strafprozessualen Haft entlassen wird.

5.2.2 Strafregister

§ 54 Zuständigkeit

¹ Kantonale Koordinationsstelle für die Bearbeitung der Daten im Strafregister gemäss ~~Art. 367 Abs. 5 StGB~~ Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG) vom 17. Juni 2016 ist die Oberstaatsanwaltschaft.

§ 55 Verordnung

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zusammenarbeit der kantonalen Behörden, die gemäss ~~Art. 367 Abs. 1 StGB~~ Art. 6 Abs. 1 StReG im Strafregister Personendaten über Verurteilungen bearbeiten, und die Aufgaben der Koordinationsstelle.

Diese beiden vorgeschlagenen Fremdänderungen beschränken sich auf Anpassungen der jeweiligen Verweise auf das Bundesrecht. In § 54 Abs. 1 EG StPO soll neu auf Art. 4 Abs. 1 StReG, in § 55 Abs. 1 EG StPO auf Art. 6 Abs. 1 StReG verwiesen werden. Inhaltlich ergeben sich aufgrund dieser Anpassungen keine Änderungen am kantonalen Recht.

6. Dekrets- und Verordnungsanpassungen

6.1 Dekretsanpassungen

Eine Anpassung des Polizeidekrets, in welchem die Aufgaben der Gemeinden im Bereich der lokalen Sicherheit geregelt sind, oder anderweitiger Dekrete ist im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes nicht vorgesehen.

6.2 Verordnungsanpassungen

6.2.1 Optisch-elektronische Überwachung

Im Fall der Ergänzung von § 36a PolG mit der Möglichkeit der optisch-elektronischen Überwachung von mit Fahrverboten belegten Strassen gemäss dem vorgeschlagenen Absatz ¹bis PolG bedarf es auch einer Anpassung von § 21 PolV (vgl. oben, Ziffer 4.4). Diese Bestimmung lautet gegenwärtig folgendermassen:

§ 21 Optisch-elektronische Überwachung

¹ Überwacht die Kantonspolizei öffentlich zugängliche Räume gemäss § 36a PolG mit optisch-elektronischen Anlagen, sodass eine Personenidentifikation möglich ist, müssen in einem Betriebsreglement mindestens folgende Angaben festgehalten sein:

- a) Zweck der Überwachung,
- b) Bezeichnung der Person oder Stelle, die mit der Durchführung der Überwachung betraut wird und die Daten bearbeiten, insbesondere auswerten darf,
- c) Bezeichnung der Gebäude und Örtlichkeiten, die überwacht werden,
- d) Bestimmung der Überwachungszeiten,
- e) Festlegung, ob die Daten gespeichert werden und allenfalls wie lange.

² Die erhobenen Daten dürfen nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Die Kantonspolizei hat die Datensicherheit zu gewährleisten.

³ Die Anordnung einer optisch-elektronischen Überwachung ist sowohl vor Ort gemäss § 36a Abs. 4 PolG als auch durch Allgemeinverfügung gemäss § 26 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über

die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 öffentlich bekannt zu machen.

⁴Die Kantonspolizei bringt Allgemeinverfügungen gemäss Absatz 3 den Standortgemeinden der optisch-elektronischen Anlagen sowie den örtlich zuständigen Chefinnen und Chefs der Polizeikräfte der Gemeinden zur Kenntnis.

Da in den Absätzen 1 und 2 jeweils nur die Kantonspolizei genannt ist, werden diese Absätze dahingehend präzisiert werden müssen, dass die selben Vorschriften auch für die Polizeikräfte der Gemeinden (Regionalpolizeien) gelten, wenn diese mit einem Fahrverbot belegte Strassen optisch-elektronisch überwachen. Auch die Absätze 3 und 4 werden sinngemäss anzupassen sein.

6.2.2 Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung

Im Fall der Ergänzung des Polizeigesetzes mit dem neuen § 36c betreffend Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachung sind die Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens in einer neuen Bestimmung in der Polizeiverordnung zu regeln. Es kann dazu auf die vorstehenden Ausführungen zum vorgeschlagenen § 36c Abs. 3 PolG verwiesen werden (vgl. oben, Ziffer 4.6.1).

6.2.3 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Polizeiverordnung umfasst diverse Bestimmungen im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung durch die Polizei. In § 52 PolV betreffend Fall- und Ereignisdaten ist geregelt, welche Daten die Kantonspolizei im Rahmen von polizeirelevanten Ereignissen und Fällen bearbeiten darf. Die Aufbewahrungsfristen solcher Daten sind in den §§ 60 f. PolV geregelt. Im Zusammenhang mit den neuen Aufgaben der Polizei gemäss den vorgeschlagenen § 3 Abs. 1 lit. k und n PolG aufgrund des Inkrafttretens des PMT (vgl. oben, Ziffer 4.1) wird sich zeigen, ob allenfalls die in § 52 PolV genannten Daten ergänzt werden müssen. Eine solche Anpassung kann jedoch bei Bedarf unabhängig von der vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes vorgenommen werden, da die Kantonspolizei die entsprechenden Aufgaben bereits heute gestützt auf die Übergangsverordnung PMT wahrnimmt (vgl. oben, Ziffer 2.1).

7. Verhältnis zu laufenden Projekten

7.1 Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau

Der Kanton Aargau verfügt über eine duale Polizeiorganisation. Gegenwärtig bestehen zusätzlich zur Kantonspolizei 15 unterschiedlich grosse kommunale Polizeiorganisationen. Die Polizeiaufgaben der Kantonspolizei und der Gemeinden sind in den §§ 3 f. PolG und dem Polizeidekret geregelt. Diese duale Polizeiorganisation besteht seit dem 1. Januar 2007 und wurde in den letzten Jahren zum zweiten Mal einer externen Evaluation unterzogen. Im entsprechenden Evaluationsbericht vom 30. März 2021 wurden Szenarien zur Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände aufgezeigt.

Die Weiterentwicklung der Polizeiorganisation und der Polizeibestände im Kanton Aargau ist im kantonalen Entwicklungsleitbild (ELB) 2021–2030 als eine wichtige Stossrichtung festgehalten. Zudem ist sie im kantonalen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) als Schwerpunkt der Regierungstätigkeit festgelegt. Zentraler Punkt dabei ist die Erarbeitung eines Planungsberichts zuhanden des Grossen Rats, welcher sich unter anderem auf die Erkenntnisse im Evaluationsbericht stützen soll. Dieser Planungsbericht soll den mittel- bis längerfristigen Weiterentwicklungsbedarf der Organisation und der Personalbestände der Polizei im Kanton Aargau sowie die entsprechenden finanziellen und personellen Auswirkungen aufzeigen.

Der Regierungsrat wird im 4. Quartal 2022 und 1. Quartal 2023 eine Anhörung zum besagten Planungsbericht durchführen lassen. Sollte sich aufgrund der Erkenntnisse im Planungsbericht bzw. aufgrund der gestützt darauf gefällten Entscheide des Grossen Rats ein Revisionsbedarf am kantonalen

Polizeirecht ergeben, wäre dieser aufgrund der zeitlichen Verhältnisse in einem separaten Rechtsetzungsprojekt umzusetzen.

7.2 Projekt "Informationssicherheit"

Im Auftrag des Regierungsrats erarbeitet das Departement Finanzen und Ressourcen gegenwärtig ein Normkonzept zur Schaffung verschiedener Rechtsgrundlagen im Bereich der Informationssicherheit.

Gegenstand dieses Projekts ist unter anderem die Schaffung einer generellen rechtlichen Grundlage für Personensicherheitsprüfungen aller Personalkategorien. Im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs für ein Informationssicherheitsgesetz wird zu prüfen sein, ob es bei der Spezialregelung für Angehörige der Polizeikorps bleiben soll oder ob diese mittels Fremdänderung zugunsten einer einheitlichen Regelung im Informationssicherheitsgesetz wieder aufgehoben werden soll.

8. Auswirkungen

8.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die vorgeschlagene Revision des Polizeigesetzes wurde so ausgestaltet, dass keine wesentlichen personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton zu erwarten sind. Bei den meisten Punkten ist mit keinem bzw. allenfalls marginalem Mehraufwand für den Kanton zu rechnen. Dies gilt aufgrund der geringen Fallzahlen sowohl betreffend Bewilligungsverfahren für stationäre Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen (vgl. oben, Ziffer 3.5) als auch betreffend neue Aufgaben beim Vollzug des PMT (vgl. oben, Ziffer 3.1). Der Bund rechnet bei unveränderter Gefährdungslage gesamtschweizerisch mit ca. 30 Fällen pro Jahr, bei denen neue Massnahmen gemäss den neuen Bestimmungen des BWIS beantragt werden (vgl. Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus vom 22. Mai 2019, in BBl 2019, a.a.O., S. 4842). Wie viele solcher Massnahmen von fedpol effektiv angeordnet werden, ist noch offen. Von diesen dürfte dann nur ein Bruchteil vom Kanton Aargau vollzogen werden müssen. Kein relevanter Mehraufwand ist aufgrund der vorgeschlagenen Anpassungen betreffend Personensicherheitsprüfungen, Ausschreibung im Schengener Informationssystem sowie AFV-Datenaustausch absehbar (vgl. oben, Ziffern 3.2, 3.3 und 3.6). Auch betreffend Mitteilungspflichten der Straf- und Strafvollzugsbehörden, der Gerichte und der KESB ist kein wesentlicher Mehraufwand zu erwarten (vgl. oben, Ziffer 3.7).

Ein gewisser personeller Mehraufwand für den Kanton würde sich im Fall der rechtlichen Verankerung der technischen Überwachung von Fahrverboten im Polizeigesetz ergeben (vgl. oben, Ziffer 3.4). Dieser Mehraufwand ist jedoch im Wesentlichen von der Anzahl der Anzeigen abhängig, welche die Gemeinden zuhanden der Staatsanwaltschaften erstatten werden. Aufgrund bisheriger Erfahrungswerte ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung von 1'000 solcher Anzeigen bei den Staatsanwaltschaften eine Vollzeitstelle erforderlich machen würde. Die Anzahl solcher Anzeigen lässt sich nicht verlässlich voraussagen. Eine Quantifizierung der personellen und finanziellen Auswirkungen auf den Kanton ist entsprechend nicht möglich. Es kann jedoch bereits darauf hingewiesen werden, dass der personelle Mehraufwand der Staatsanwaltschaften durch die Bussenerträge und die Strafbefehlsgebühren gedeckt sein wird. Ein finanzieller Mehraufwand für den Kanton ist entsprechend nicht zu erwarten.

8.2 Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft

Es ist aufgrund der vorgeschlagenen Revision des Polizeigesetzes mit keinen relevanten Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Gesellschaft zu rechnen.

8.3 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima sind aufgrund der vorgeschlagenen Revision nicht zu erwarten.

8.4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der vorgeschlagenen Änderung des Polizeigesetzes primär durch die Statuierung der Bewilligungspflicht von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen betroffen. In Umsetzung des vom Grossen Rat überwiesenen Verstoffes wird die Gemeindeautonomie in diesem Themenbereich eingeschränkt (vgl. oben, Ziffer 3.5).

Die Möglichkeit der Durchführung einer Personensicherheitsprüfung und dem damit verbundenen Zugriff aus das Strafregister versetzt auch die Gemeinden bzw. deren Polizeikräfte in die Lage, den Leumund der Korpsangehörigen bestmöglich zu überprüfen (vgl. oben, Ziffer, 3.2).

Weiter sind die Gemeinden von der Schaffung von Rechtsgrundlagen zur technischen Überwachung von Fahrverboten betroffen. Es handelt sich dabei um die Umsetzung eines Anliegens, welches die Gemeinden im Nachgang zum vorerwähnten Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 9. September 2021 und der damit verbundenen Medienberichterstattung geäussert haben (vgl. oben, Ziffer 3.4).

8.5 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Der AFV-Datenaustausch verbessert und vereinfacht die Zusammenarbeit der Behörden des Bundes und der Kantone in diesem Themenbereich (vgl. oben, Ziffer 3.6). Anderweitige Auswirkungen auf die Beziehungen des Kantons Aargau zum Bund und zu anderen Kantonen sind aufgrund der Revision des Polizeigesetzes nicht zu erwarten.

9. Weiteres Vorgehen

Anhörungsverfahren	DVI	3./4. Quartal 2022
Verabschiedung Botschaft 1. Beratung	Regierungsrat	1. Quartal 2023
1. Beratung	Grosser Rat	2. Quartal 2023
Verabschiedung Botschaft 2. Beratung	Regierungsrat	3. Quartal 2023
2. Beratung inkl. Redaktionslesung	Grosser Rat	4. Quartal 2023
Referendumsfrist	Staatskanzlei	1. Quartal 2024
Inkrafttreten	Regierungsrat	1. Juni 2024

10. Geplanter Antrag an den Grossen Rat

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) wird in 1. Beratung zum Beschluss erhoben.

Beilagen

- Synopse Gesetz über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG)